



Verwaltungsgemeinschaft
Gräfenberg

Amtliche Nachrichten und Mitteilungen

der Verwaltungsgemeinschaft Gräfenberg
mit den Mitgliedsgemeinden
Hiltpoltstein, Gräfenberg und Weißenhohe

- an sämtliche Haushalte -

Ausgabe: 22. November

Nr. 46 / 2017

Nachruf

Die Stadt Gräfenberg trauert um

Herrn Siegfried Hofmann

Gemeinderat Thuisbrunn von 1966 bis 1978
Stadtrat Gräfenberg von 1984 bis 1996

Er hat sich in seiner 24-jährigen Amtszeit um die Gemeinde Thuisbrunn und die Stadt Gräfenberg in hohem Maße verdient gemacht.

Mit gesundem Menschenverstand achtete er stets auf die wirtschaftlichen Verhältnisse der Kommune und hat einen Schwerpunkt seiner kommunalpolitischen Tätigkeit dem Agrarwesen und allen ländlichen Entwicklungsmaßnahmen gewidmet. Im besonderen Maße hat er sich für das Flurbereinigungsverfahren engagiert.

Der Verstorbene war seit 1974 als Feldgeschworener ehrenamtlich tätig. Ab 2013 übte er das Amt des Obmanns aus. In dieser Zeit hat er seine Aufgaben stets zuverlässig und gewissenhaft erfüllt. Das mit seinem Amt verbundene Siebenergeheimnis der Feldgeschworenen hat er zeitlebens bewahrt.

Die geradlinige Art und sein Sachverstand verschafften ihm Respekt und Anerkennung. Stets stand er als geschätzter Ansprechpartner mit Rat und Tat zur Verfügung.

Wir werden sein Andenken in Ehren halten.

Stadt Gräfenberg

Hans-Jürgen Nekolla, Erster Bürgermeister

Verwaltungsgemeinschaft

Stadt Gräfenberg

<http://www.graefenberg.de>

Andreasmarkt am 26.11.2017

Im Vorgespräch zu unserem Andreasmarkt wurde der Gedanke entwickelt unseren Andreasmarkt stimmungsvoller und romantischer zu gestalten.

Neben anderen Aktionen die den Markt aufwerten sollen, ergeht hiermit der Wunsch und die Bitte an die Anwohner am Marktplatz, sowie die Bayreuther / Bahnhof-Straße vom Hiltpoltsteiner-Tor bis zum Grünen Baum.

Bitte stellen Sie am 26.11. anlässlich des Andreasmarktes, ein Teelicht in ein weißes, transparentes Glas und stellen das Ganze auf ein jedes Fensterbrett Ihres Hauses, dass der Straße oder dem Marktplatz zugewandt ist.

Wenn dann mit einsetzender Dämmerung die Kerzen entzündet werden, erhoffen wir uns einen stimmungsvollen Rahmen für unseren letzten Markt im Jahr.

Der Effekt und die besondere Stimmung setzen allerdings nur ein, wenn möglichst alle Anwohner sich beteiligen. Bitte achten Sie auf die Standfestigkeit.

Vielen Dank für Ihre Unterstützung! Hans-Jürgen Nekolla

Markt Hiltpoltstein

Gemeinde Weißenhohe

<http://www.weissenhohe.de>

Bürgerversammlung am 02.12.2017

Hiermit lade ich die Bürger von Weißenhohe zur Bürgerversammlung in den Kulturraum (Altes Schulhaus), Dorfhauser Str. 7, 91367 Weißenhohe ein.

Termin: Samstag, 02.12.2017

Beginn: 19⁰⁰ Uhr

Tagesordnung:

1. Begrüßung
2. Finanzbericht mit Ausblick
3. Kanalsanierungsprogramm
4. Künftige Investitionen und Projekte
5. Bericht des Seniorenbeauftragten
6. Anfragen der Bürger
7. Schlusswort

Erster Bürgermeister, Rudolf Braun

Bericht über die 40. öffentliche Sitzung des Gemeinderates Weißenhohe am Mittwoch, 08.11.2017

Bauantrag auf Aufstellen eines Flüssigstickstofftanks mit 2 Verdampferseinheiten auf dem Flst. 242/1 Gemarkung Weißenhohe; Antragsteller: elektron Systeme und Komponenten GmbH & Co.KG

Der Gemeinderat Weißenhohe erteilt das planungsrechtliche Einvernehmen nach § 36 BauGB.

Geplante Investitionen im Zeitraum 2018 bis 2020 für die Kanalsanierung; hier: Beratung und Beschluss

Dem Gemeinderat lag eine Dringlichkeitsliste für die Kanalsanierung vor. Auf dieser Grundlage wurde beschlossen, mindestens 200.000 € in den Haushalt 2018 einzuplanen.

Einsatzplanung für den Naturpark-Arbeitstrupp im Jahr 2018

Die Gemeinde Weißenhohe wird den Naturpark-Arbeitstrupp im Jahr 2018 für eine Woche reservieren.

Meldungen für das Naturparkprogramm 2018

Es sind keine größeren Maßnahmen notwendig, daher gibt die Gemeinde Weißenhohe eine Negativmeldung ab.

Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Weißenhohe (BGS-EWS)

Vom 15.11.2017

Auf Grund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlässt die Gemeinde Weißenhohe folgende

Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Weißenhohe

§ 1 Beitragserhebung

Die Gemeinde Weißenhohe erhebt zur Deckung ihres Aufwandes für die Herstellung der Entwässerungseinrichtung für das Gebiet der Gemeinde Weißenhohe ohne den Gemeindeteil Weinberg einen Beitrag.

§ 2 Beitragstatbestand

Der Beitrag wird für bebaute, bebaubare oder gewerblich genutzte oder gewerblich nutzbare Grundstücke erhoben sowie für Grundstücke und befestigte Flächen, die keine entsprechende Nutzungsmöglichkeit aufweisen, auf denen aber tatsächlich Abwasser anfällt, wenn

1. für sie nach § 4 EWS ein Recht zum Anschluss an die Entwässerungseinrichtung besteht oder
2. sie – auch aufgrund einer Sondervereinbarung - an die Entwässerungseinrichtung tatsächlich angeschlossen sind.

§ 3 Entstehen der Beitragsschuld

(1) Die Beitragsschuld entsteht mit Verwirklichung des Beitragstatbestandes.

Ändern sich die für die Beitragsbemessung maßgeblichen Umstände im Sinn des Art. 5 Abs. 2a KAG, entsteht die – zusätzliche – Beitragsschuld mit dem Abschluss der Maßnahme.

(2) Wird erstmals eine wirksame Satzung erlassen und ist der Beitragstatbestand vor dem Inkrafttreten dieser Satzung erfüllt, entsteht die Beitragsschuld erst mit Inkrafttreten dieser Satzung.

§ 4 Beitragsschuldner

Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist.

§ 5 Beitragsmaßstab

(1) Der Beitrag wird nach der Grundstücksfläche und der Geschossfläche der vorhandenen Gebäude berechnet.

(2) In unbeplanten Gebieten wird die beitragspflichtige Grundstücksfläche

- für gewerblich genutzte Grundstücke und Grundstücke für Sondernutzungen wie Schulen, Kindergärten etc. von mindestens 5.000 qm Fläche (übergroße Grundstücke) auf das 2,2-fache der beitragspflichtigen Geschossfläche, mindestens jedoch auf 5.000 qm begrenzt,
- für Wohngrundstücke und sonstige Grundstücke von mindestens 2.500 qm Fläche auf das 2,2-fache der beitragspflichtigen Geschossfläche, mindestens jedoch auf 2.500 qm begrenzt.

(3) Die Geschossfläche ist nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Geschossen zu ermitteln (Gebäudegrundrisse abgerundet auf volle 10 cm). Keller werden mit der vollen Fläche herangezogen. Dachgeschosse werden nur herangezogen, wenn sie ausgebaut sind. Für die Berechnung der Dachgeschossfläche werden 66,67 % der Fläche des darunterliegenden Geschosses angesetzt. Gebäude oder selbständige Gebäudeteile, die nach der Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Schmutzwasserableitung auslösen oder die an die Schmutzwasserableitung nicht angeschlossen werden dürfen, werden nicht zum Geschossflächenbeitrag herangezogen; das gilt nicht für Gebäude und Gebäudeteile, die tatsächlich eine Schmutzwasserableitung haben. Balkone, Loggien und Terrassen bleiben außer Ansatz, wenn und soweit sie über die Gebäudefluchtlinie hinausragen.

(4) Bei Grundstücken, für die eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung zulässig ist, wird als Geschossfläche ein Viertel der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht; das Gleiche gilt, wenn auf einem Grundstück die zulässige Bebauung im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung nur untergeordnete Bedeutung hat.

(5) Bei sonstigen unbebauten Grundstücken ist ein Viertel der Grundstücksfläche als Geschossfläche anzusetzen.

(6) Wird ein Grundstück vergrößert und wurden für diese Flächen noch keine Beiträge geleistet, so entsteht die Beitragspflicht auch hierfür. Gleiches gilt im Falle der Geschossflächenvergrößerung für die zusätzlich geschaffenen Geschossflächen sowie im Falle des Absatzes 2 für die sich aus ihrer Vervielfachung errechnende Grundstücksfläche. Gleiches gilt für alle sonstigen Veränderungen, die nach Absatz 3 für die Beitragsbemessung von Bedeutung sind.

(7) Wird ein unbebautes Grundstück, für das ein Beitrag nach Absatz 4 oder Absatz 5 festgesetzt worden ist, später mit beitragspflichtigen Geschossflächen bebaut, so wird der Beitrag nach Absatz 1 neu berechnet. Dem so ermittelten Betrag ist der Betrag gegenüberzustellen, der sich im Zeitpunkt des Entstehens der neu zu berechnenden Beitragsschuld (§ 3 Abs. 2) bei Ansatz der nach Absatz 4 oder Absatz 5 berücksichtigten Geschossfläche ergeben würde. Der Unterschiedsbetrag ist nachzutrichen. Ergibt die Gegenüberstellung eine Überzahlung, so ist für die Berechnung des Erstattungsbetrages auf den Beitragssatz abzustellen, nach dem der ursprüngliche Beitrag entrichtet wurde. Der Erstattungsbetrag ist vom Zeitpunkt der Entrichtung des ursprünglichen Beitrages an nach § 238 AO zu verzinsen.

(8) Für den Vollzug dieser Satzung wird ergänzend festgestellt:

Bei Wohnungsanteileigentum (z.B. Eigentumswohnungen) erstellt die Gemeinde für das Grundstück einen Gesamtbescheid, wobei der Wohnungsanteileigentümer entsprechend seinen im Grundbuch eingetragenen Miteigentumsanteilen (z.B. 125/1000 Eigentumsanteil) veranlagt wird. In solchen Fällen ist die Gemeinde nicht verpflichtet, die Geschoss- oder Grundstücksflächenanteile für jeden Eigentümer getrennt zu berechnen. Dies gilt insbesondere auch für Wohnblöcke mit Eigentumswohnungen, bei denen die Geschossflächen nur schwer trennbar sind oder wenn gemeinschaftlich nutzbare Flächen, wie z.B. Waschküchen, Gemeinschaftsgaragen oder Verwaltungsräume etc. vorhanden sind.

§ 6 Beitragsatz

Der Beitrag beträgt

- a) pro vollem m² Grundstücksfläche 2,90 €
- b) pro vollem m² Geschossfläche 12,22 €

(2) Für Grundstücke, von denen kein Niederschlagswasser eingeleitet werden darf, wird der Grundstücksflächenbeitrag nicht erhoben. Fällt diese Beschränkung weg, wird der Grundstücksflächenbeitrag nacherhoben.

§ 7 Fälligkeit

Der Beitrag wird einen Monat nach Zustellung des Beitragsbescheides fällig.

§ 7 a Ablösung des Beitrages

Der Herstellungsbeitrag kann im Ganzen vor Entstehen der Beitragspflicht abgelöst werden. Die Höhe des Ablösebetrages richtet sich nach der Höhe des voraussichtlich entstehenden Herstellungsbeitrages. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

§ 8 Erstattung des Aufwands für Grundstücksanschlüsse

(1) Der Aufwand für die Herstellung, Anschaffung, Verbesserung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung sowie für die Unterhaltung der Grundstücksanschlüsse im Sinne des § 3 EWS ist mit Ausnahme des Aufwands, der auf die im öffentlichen Straßengrund liegenden Teile der Grundstücksanschlüsse entfällt, in der jeweils tatsächlichen Höhe zu erstatten.

(2) Der Erstattungsanspruch entsteht mit Abschluss der jeweiligen Maßnahme. Schuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens des Erstattungsanspruchs Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist; mehrere Schuldner (Eigentümer bzw. Erbbauberechtigte) sind Gesamtschuldner. Der Erstattungsanspruch wird einen Monat nach Bekanntgabe des Erstattungsbescheides fällig.

(3) Der Erstattungsanspruch kann vor seinem Entstehen abgelöst werden. Der Ablösungsbetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des Erstattungsanspruchs. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

§ 9 Gebührenerhebung

Die Gemeinde erhebt für die Benutzung der Entwässerungseinrichtung Einleitungsgebühren.

§ 10 Einleitungsgebühr

(1) Die Einleitungsgebühr wird nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze nach der Menge der Abwässer berechnet, die der Entwässerungseinrichtung von den angeschlossenen Grundstücken zugeführt werden. Die Gebühr beträgt 4,95 €/pro Kubikmeter Abwasser.

(2) Als Abwassermenge gelten die dem Grundstück aus der Wasserversorgungseinrichtung und aus der Eigengewinnungsanlage zugeführten Wassermengen abzüglich der nachweislich auf dem Grundstück verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen, soweit der Abzug nicht nach Abs. 4 ausgeschlossen ist. Die Wassermengen werden durch geeichte Wasserzähler ermittelt. Sie sind von der Gemeinde zu schätzen, wenn

1. ein Wasserzähler nicht vorhanden ist, oder
2. der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht ermöglicht wird, oder
3. sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, dass der Wasserzähler den wirklichen Wasserverbrauch nicht angibt.

Werden die Wassermengen nicht vollständig über Wasserzähler erfasst, werden als dem Grundstück aus der Eigengewinnungsanlage zugeführte Wassermenge pauschal 15 m³ pro Jahr und Einwohner, der zum Stichtag 30.06. mit Hauptwohnsitz auf dem heranzuziehenden Grundstück gemeldet ist, neben der tatsächlich aus der öffentlichen Wasserversorgung abgenommenen angesetzt, insgesamt aber nicht weniger als 35 m³ pro Jahr und Einwohner. In begründeten Einzelfällen sind ergänzende höhere Schätzungen möglich. Es steht dem Gebührenpflichtigen frei, den Nachweis eines niedrigeren Wasserverbrauchs zu führen; Abs. 3 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) Der Nachweis der verbrauchten und der zurückgehaltenen Wassermengen obliegt dem Gebührenpflichtigen. Er ist grundsätzlich durch geeichte und verplombte Wasserzähler zu führen, die der Gebührenpflichtige auf eigene Kosten fest zu installieren hat. Bei landwirtschaftlichen Betrieben mit Viehhaltung gilt für jedes Stück Großvieh bzw. für jede Großvieheinheit eine Wassermenge von 18 m³/Jahr als nachgewiesen. Maßgebend ist die im Vorjahr durchschnittlich gehaltene Viehzahl. Maßgebend ist die im Vorjahr durchschnittlich gehaltene Viehzahl. Der Nachweis der Viehzahl obliegt dem Gebührenpflichtigen; er kann durch Vorlage des Bescheids der Tierseuchenkasse erbracht werden.

(4) Vom Abzug nach Absatz 3 sind ausgeschlossen

- a) Wassermengen bis zu 15 m³ jährlich,
- b) das hauswirtschaftlich genutzte Wasser,
- c) das zur Speisung von Heizungsanlagen verbrauchte Wasser.

(5) Im Fall des § 10 Abs. 3 Sätze 3 bis 5 ist der Abzug auch insoweit begrenzt, als der Wasserverbrauch 35 m³ pro Jahr und Einwohner, der zum Stichtag 30.06. mit Hauptwohnsitz auf dem heranzuziehenden Grundstück gemeldet ist, unterschreiten würde. In begründeten Einzelfällen sind ergänzende höhere betriebsbezogene Schätzungen möglich.

§ 10a Gebührenabschläge

Wird vor Einleitung der Abwässer im Sinne des § 10 dieser Satzung in die Entwässerungsanlage eine Vorklärung oder sonstige Vorbehandlung der Abwässer auf dem Grundstück verlangt, so ermäßigen sich die Einleitungsgebühren um 40 %. Das gilt nicht für Grundstücke mit gewerblichen oder sonstigen Betrieben, bei denen die Vorklärung oder Vorbehandlung lediglich bewirkt, dass die Abwässer dem durchschnittlichen Verschmutzungsgrad oder der üblichen Verschmutzungsart der eingeleiteten Abwässer entsprechen.

§ 11 Gebühreinzuschläge

Für Abwässer im Sinne des § 10 dieser Satzung, deren Beseitigung einschließlich der Klärschlammabfuhr (Beseitigung) Kosten verursacht, die die durchschnittlichen Kosten der Beseitigung von Hausabwasser um mehr als 30 v.H. (Grenzwert) übersteigen, wird ein Zuschlag in Höhe des den Grenzwert übersteigenden Prozentsatzes des Kubikmeterpreises erhoben.

§ 12 Entstehen der Gebührenschuld

Die Einleitungsgebühr entsteht mit jeder Einleitung von Abwasser in die Entwässerungseinrichtung.

§ 13 Gebührenschuldner

(1) Gebührenschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenschuld Eigentümer des Grundstücks oder ähnlich zur Nutzung des Grundstücks dinglich berechtigt ist.

(2) Gebührenschuldner ist auch der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebs.

(3) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 14 Abrechnung, Fälligkeit, Vorauszahlung

(1) Die Einleitung wird jährlich abgerechnet. Die Einleitungsgebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

(2) Auf die Gebührenschuld sind zum 1.2., 1.5. und 1.8. jedes Jahres Vorauszahlungen in Höhe von 25 v.H. der Jahresabrechnung des Vorjahres zu leisten. Fehlt eine solche Vorjahresabrechnung, so setzt die Gemeinde die Höhe der Vorauszahlungen unter Schätzung der Jahresgesamteinleitung fest.

§ 15 Pflichten der Beitrags- und Gebührenschuldner

Die Beitrags- und Gebührenschuldner sind verpflichtet, der Gemeinde für die Höhe der Abgabe maßgebliche Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen - auf Verlangen auch unter Vorlage entsprechender Unterlagen - Auskunft zu erteilen.

§ 16 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01.10.2017 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Gräfenberg vom 12.02.2004 (veröffentlicht in den Amtlichen Nachrichten der Verwaltungsgemeinschaft Gräfenberg vom 17.02.2004) außer Kraft.

Weißenohe, den 15.11.2017

Braun, Erster Bürgermeister

Diese Satzung ist Bestandteil des Beschlusses des Gemeinderates Weißenohe vom 08.11.2017.

Satzung für die öffentliche Entwässerungseinrichtung der Gemeinde Weißenohe (Entwässerungssatzung - EWS)

Vom 15.11.2017

Aufgrund von Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nrn. 1 und 2, Abs. 2 und 3 der Gemeindeordnung (GO) sowie Art. 34 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG) erlässt die Gemeinde Weißenohe folgende Satzung:

§ 1 Öffentliche Einrichtung

(1) Die Gemeinde betreibt eine öffentliche Einrichtung zur Abwasserbeseitigung (Entwässerungseinrichtung) für das Gebiet der Gemeinde Weißenohe ohne den Gemeindeteil Weinberg.

(2) Art und Umfang der Entwässerungseinrichtung bestimmt die Gemeinde.

(3) Zur Entwässerungseinrichtung gehören auch die im öffentlichen Straßengrund liegenden Teile der Grundstücksanschlüsse.

§ 2 Grundstücksbegriff, Verpflichtete

(1) Grundstück im Sinn dieser Satzung ist jedes räumlich zusammenhängende und einem gemeinsamen Zweck dienende Grundeigentum desselben Eigentümers, das eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet, auch wenn es sich um mehrere Grundstücke oder Teile von Grundstücken im Sinne des Grundbuchrechts handelt. Soweit rechtlich verbindliche planerische Vorgaben vorhanden sind, sind sie zu berücksichtigen.

(2) Die in dieser Satzung für Grundstückseigentümer erlassenen Vorschriften gelten auch für Teileigentümer, Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer, Wohnungserbbauberechtigte, Nießbraucher und sonstige zur Nutzung eines Grundstücks dinglich Berechtigte. Von mehreren dinglich Berechtigten ist jeder berechtigt und verpflichtet; sie haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Satzung haben die nachstehenden Begriffe folgende Bedeutung:

1. Abwasser ist das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch in seinen Eigenschaften veränderte Wasser und das bei Trockenwetter damit zusammen abfließende Wasser (Schmutzwasser) sowie das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Flächen gesammelt abfließende Wasser (Niederschlagswasser).

Die Bestimmungen dieser Satzung gelten nicht für das in landwirtschaftlichen Betrieben anfallende Abwasser (einschließlich Jauche und Gülle), das dazu bestimmt ist, auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzte Böden aufgebracht zu werden; nicht zum Aufbringen bestimmt ist insbesondere das häusliche Abwasser.

2. Kanäle sind Mischwasserkanäle, Schmutzwasserkanäle oder Regenwasserkanäle einschließlich der Sonderbauwerke wie z.B. Schächte, Regenbecken, Pumpwerke, Regenüberläufe.

3. Schmutzwasserkanäle dienen ausschließlich der Aufnahme und Ableitung von Schmutzwasser.

4. Mischwasserkanäle sind zur Aufnahme und Ableitung von Niederschlags- und Schmutzwasser bestimmt.

5. Regenwasserkanäle dienen ausschließlich der Aufnahme und Ableitung von Niederschlagswasser.

6. Sammelkläranlage ist eine Anlage zur Reinigung des in den Kanälen gesammelten Abwassers einschließlich der Ableitung zum Gewässer.

7. Grundstücksanschlüsse sind

- bei Freispiegelkanälen:

die Leitungen vom Kanal bis zum Kontrollschacht. Ist entgegen § 9 Abs. 3 Satz 1 EWS kein Kontrollschacht vorhanden, endet der Grundstücksanschluss an der Grenze privater Grundstücke zum öffentlichen Straßengrund.

- bei Druckentwässerung:

die Leitungen vom Kanal bis zum Abwassersammelschacht.

- bei Unterdruckentwässerung:

die Leitungen vom Kanal bis einschließlich des Hausanschlussschachts.

8. Grundstücksentwässerungsanlagen sind

- bei Freispiegelkanälen:

die Einrichtungen eines Grundstücks, die der Beseitigung des Abwassers dienen, bis einschließlich des Kontrollschachts. Hierzu zählt auch die im Bedarfsfall erforderliche Hebeanlage zur ordnungsgemäßen Entwässerung eines Grundstücks (§ 9 Abs. 4). Ist entgegen § 9 Abs. 3 Satz 1 EWS kein Kontrollschacht vorhanden, endet die Grundstücksentwässerungsanlage an der Grenze privater Grundstücke zum öffentlichen Straßengrund.

- bei Druckentwässerung:

die Einrichtungen eines Grundstücks, die der Beseitigung des Abwassers dienen, bis einschließlich des Abwassersammelschachts.

- bei Unterdruckentwässerung:

die Einrichtungen eines Grundstücks, die der Beseitigung des Abwassers dienen, bis zum Hausanschlussschacht.

9. Kontrollschacht ist ein Übergabeschacht, der zur Kontrolle und Wartung der Anlage dient.

10. Abwassersammelschacht (bei Druckentwässerung) ist ein Schachtbauwerk mit Pumpen- und Steuerungsanlage.

11. Hausanschlussschacht (bei Unterdruckentwässerung) ist ein Schachtbauwerk mit einem als Vorlagebehälter dienenden Stauraum sowie einer Absaugventileinheit.

12. Messschacht ist eine Einrichtung für die Messung des Abwasserabflusses oder für die Entnahme von Abwasserproben.

13. Abwasserbehandlungsanlage ist eine Einrichtung, die dazu dient, die Schädlichkeit des Abwassers vor Einleitung in den Kanal zu vermindern oder zu beseitigen. Hierzu zählen insbesondere Kleinkläranlagen zur Reinigung häuslichen Abwassers sowie Anlagen zur (Vor-) Behandlung gewerblichen oder industriellen Abwassers.

14. Fachlich geeigneter Unternehmer Ist ein Unternehmer, der geeignet ist, Arbeiten an Grundstücksentwässerungsanlagen fachkundig auszuführen. Voraussetzungen für die fachliche Eignung sind insbesondere

- die ausreichende berufliche Qualifikation und Fachkunde der verantwortlichen technischen Leitung,
- die Sachkunde des eingesetzten Personals und dessen nachweisliche Qualifikation für die jeweiligen Arbeiten an Grundstücksentwässerungslagen,
- die Verfügbarkeit der benötigten Werkzeuge, Maschinen und Geräte,
- die Verfügbarkeit und Kenntnis der entsprechenden Normen und Vorschriften,
- eine interne Qualitätssicherung (Weiterbildung, Kontrollen und Dokumentation).

§ 4 Anschluss- und Benutzungsrecht

(1) Jeder Grundstückseigentümer kann verlangen, dass sein Grundstück nach Maßgabe dieser Satzung an die Entwässerungseinrichtung angeschlossen wird. Er ist berechtigt, nach Maßgabe der §§ 14 bis 17 das anfallende Abwasser in die Entwässerungseinrichtung einzuleiten.

(2) Das Anschluss- und Benutzungsrecht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die durch einen Kanal erschlossen sind. Der Grundstückseigentümer kann unbeschadet weitergehender bundes- und landesgesetzlicher Vorschriften nicht verlangen, dass neue Kanäle hergestellt oder bestehende Kanäle geändert werden. Welche Grundstücke durch einen Kanal erschlossen werden, bestimmt die Gemeinde.

3) Ein Anschluss- und Benutzungsrecht besteht nicht,

1. wenn das Abwasser wegen seiner Art oder Menge nicht ohne Weiteres von der Entwässerungseinrichtung übernommen werden kann und besser von demjenigen behandelt wird, bei dem es anfällt oder

2. solange eine Übernahme des Abwassers technisch oder wegen des unverhältnismäßig hohen Aufwands nicht möglich ist.

(4) Die Gemeinde kann den Anschluss und die Benutzung versagen, wenn die gesonderte Behandlung des Abwassers wegen der Siedlungsstruktur das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt.

§ 5 Anschluss- und Benutzungszwang

(1) Die zum Anschluss Berechtigten (§ 4) sind verpflichtet, bebaute Grundstücke an die Entwässerungseinrichtung anzuschließen (Anschlusszwang). Ein Anschlusszwang besteht nicht, wenn der Anschluss rechtlich oder tatsächlich unmöglich ist.

(2) Die zum Anschluss Berechtigten (§ 4) sind verpflichtet, auch unbebaute Grundstücke an die Entwässerungseinrichtung anzuschließen, wenn Abwasser anfällt.

(3) Ein Grundstück gilt als bebaut, wenn auf ihm bauliche Anlagen, bei deren Benutzung Abwasser anfallen kann, dauernd oder vorübergehend vorhanden sind.

(4) Bei baulichen Maßnahmen, die eine Veränderung der Abwassereinleitung nach Menge oder Beschaffenheit zur Folge haben, muss der Anschluss vor dem Beginn der Benutzung des Baus hergestellt sein. In allen anderen Fällen ist der Anschluss nach schriftlicher Aufforderung durch die Gemeinde innerhalb der von ihr gesetzten Frist herzustellen.

(5) Auf Grundstücken, die an die Entwässerungseinrichtung angeschlossen sind, ist im Umfang des Benutzungsrechts alles Abwasser in die Entwässerungseinrichtung einzuleiten (Benutzungszwang). Verpflichtet sind der Grundstückseigentümer und alle Benutzer der Grundstücke. Sie haben auf Verlangen der Gemeinde die dafür erforderliche Überwachung zu dulden.

(6) Der Anschluss- und Benutzungszwang gilt nicht für Niederschlagswasser, soweit dessen Versickerung oder anderweitige Beseitigung ordnungsgemäß möglich ist.

§ 6 Befreiung von Anschluss- oder Benutzungszwang

(1) Von der Verpflichtung zum Anschluss oder zur Benutzung wird auf Antrag ganz oder zum Teil befreit, wenn der Anschluss

oder die Benutzung aus besonderen Gründen auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls nicht zumutbar ist. Der Antrag auf Befreiung ist unter Angabe der Gründe schriftlich bei der Gemeinde einzureichen.

(2) Die Befreiung kann befristet, unter Bedingungen, Auflagen und Widerrufsvorbehalt erteilt werden.

§ 7 Sondervereinbarungen

(1) Ist der Grundstückseigentümer nicht zum Anschluss oder zur Benutzung berechtigt oder verpflichtet, so kann die Gemeinde durch Vereinbarung ein besonderes Benutzungsverhältnis begründen.

(2) Für dieses Benutzungsverhältnis gelten die Bestimmungen dieser Satzung und der Beitrags- und Gebührensatzung entsprechend. Ausnahmsweise kann in der Sondervereinbarung Abweichendes bestimmt werden, soweit dies sachgerecht ist.

§ 8 Grundstücksanschluss

(1) Der Grundstücksanschluss wird von der Gemeinde hergestellt, verbessert, erneuert, geändert und unterhalten sowie stillgelegt und beseitigt. Die Gemeinde kann, soweit der Grundstücksanschluss nicht nach § 1 Abs. 3 Bestandteil der Entwässerungseinrichtung ist, auf Antrag zulassen oder von Amts wegen anordnen, dass der Grundstückseigentümer den Grundstücksanschluss ganz oder teilweise herstellt, verbessert, erneuert, ändert und unterhält sowie stilllegt und beseitigt; § 9 Abs. 2 und 6 sowie §§ 10 bis 12 gelten entsprechend.

(2) Die Gemeinde bestimmt Zahl, Art, Nennweite und Führung der Grundstücksanschlüsse. Sie bestimmt auch, wo und an welchen Kanal anzuschließen ist. Begründete Wünsche des Grundstückseigentümers werden dabei nach Möglichkeit berücksichtigt.

(3) Jeder Grundstückseigentümer, dessen Grundstück an die Entwässerungseinrichtung angeschlossen oder anzuschließen ist, muss die Verlegung von Grundstücksanschlüssen, den Einbau von Schächten, Schiebern, Messeinrichtungen und dergleichen und von Sonderbauwerken zulassen, ferner das Anbringen von Hinweisschildern dulden, soweit diese Maßnahmen für die ordnungsgemäße Beseitigung des auf seinem Grundstück anfallenden Abwassers erforderlich sind.

§ 9 Grundstücksentwässerungsanlage

(1) Jedes Grundstück, das an die Entwässerungseinrichtung angeschlossen wird, ist vorher vom Grundstückseigentümer mit einer Grundstücksentwässerungsanlage zu versehen. Wird das Schmutzwasser über die Entwässerungseinrichtung abgeleitet, aber keiner Sammelkläranlage zugeführt, ist die Grundstücksentwässerungsanlage mit einer Abwasserbehandlungsanlage auszustatten.

(2) Die Grundstücksentwässerungsanlage und die Abwasserbehandlungsanlage im Sinne des Abs. 1 Satz 2 sind nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik herzustellen, zu betreiben, zu verbessern, zu erneuern, zu ändern, zu unterhalten, stillzulegen oder zu beseitigen. Für die Reinigungsleistung der Abwasserbehandlungsanlage im Sinne des Abs. 1 Satz 2 ist darüber hinaus der Stand der Technik maßgeblich.

(3) Am Ende der Grundstücksentwässerungsanlage ist ein Kontrollschacht zu errichten. Die Gemeinde kann verlangen, dass anstelle oder zusätzlich zum Kontrollschacht ein Messschacht zu erstellen ist. Bei Druckentwässerung oder Unterdruckentwässerung gelten die Sätze 1 und 2 nicht, wenn die Kontrolle und Wartung der Grundstücksentwässerungsanlage über den Abwassersammelschacht oder den Hausanschlussschacht durchgeführt werden kann.

(4) Besteht zum Kanal kein ausreichendes Gefälle, kann die Gemeinde vom Grundstückseigentümer den Einbau und den Betrieb einer Hebeanlage zur Entwässerung des Grundstücks verlangen, wenn ohne diese Anlage eine ordnungsgemäße Beseitigung des Abwassers bei einer den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechenden Planung und Ausführung des Kanalsystems für die Gemeinde nicht möglich oder nicht wirtschaftlich ist.

(5) Gegen den Rückstau des Abwassers aus der Entwässerungseinrichtung hat sich jeder Anschlussnehmer selbst zu schützen.

(6) Die Grundstücksentwässerungsanlage sowie Arbeiten daran dürfen nur durch fachlich geeignete Unternehmer ausgeführt werden. Die Gemeinde kann den Nachweis der fachlichen Eignung verlangen.

§ 10 Zulassung der Grundstücksentwässerungsanlage

(1) Bevor die Grundstücksentwässerungsanlage hergestellt oder geändert wird, sind der Gemeinde folgende Unterlagen in doppelter Fertigung einzureichen:

a) Lageplan des zu entwässernden Grundstücks im Maßstab 1 : 1000,

b) Grundriss- und Flächenpläne im Maßstab 1 : 100, aus denen der Verlauf der Leitungen und im Falle des § 9 Abs. 1 Satz 2 die Abwasserbehandlungsanlage ersichtlich sind,

c) Längsschnitte aller Leitungen mit Darstellung der Entwässerungsgegenstände im Maßstab 1 : 100 bezogen auf Normal-Null (NN), aus denen insbesondere die Gelände- und Kanalsohlenhöhen, die maßgeblichen Kellersohlenhöhen, Querschnitte und Gefälle der Kanäle, Schächte, höchste Grundwasseroberfläche zu ersehen sind,

d) wenn Gewerbe- oder Industrieabwässer oder Abwasser, das in seiner Beschaffenheit erheblich vom Hausabwasser abweicht, zugeführt werden, ferner Angaben über

- Zahl der Beschäftigten und der ständigen Bewohner auf dem Grundstück, wenn deren Abwasser miterfasst werden soll,

- Menge und Beschaffenheit des Verarbeitungsmaterials, der Erzeugnisse,

- die abwassererzeugenden Betriebsvorgänge,

- Höchstzufluss und Beschaffenheit des zum Einleiten bestimmten Abwassers,

- die Zeiten, in denen eingeleitet wird, die Vorbehandlung des Abwassers (Kühlung, Reinigung, Neutralisation, Dekontaminierung) mit Bemessungsnachweisen.

Soweit nötig, sind die Angaben zu ergänzen durch den wasserwirtschaftlichen Betriebsplan (Zufluss, Verbrauch, Kreislauf, Abfluss) und durch Pläne der zur Vorbehandlung beabsichtigten Einrichtungen.

Die Pläne müssen den bei der Gemeinde aufliegenden Planmustern entsprechen. Alle Unterlagen sind vom Grundstückseigentümer und dem Planfertiger zu unterschreiben. Die Gemeinde kann erforderlichenfalls weitere Unterlagen anfordern.

(2) Die Gemeinde prüft, ob die geplante Grundstücksentwässerungsanlage den Bestimmungen dieser Satzung entspricht. Ist das der Fall, erteilt die Gemeinde schriftlich ihre Zustimmung und gibt eine Fertigung der eingereichten Unterlagen mit Zustimmungsvermerk zurück; die Zustimmung kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden. Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn die Gemeinde nicht innerhalb von drei Monaten nach Zugang der vollständigen Planunterlagen ihre Zustimmung schriftlich verweigert. Entspricht die Grundstücksentwässerungsanlage nicht den Bestimmungen dieser Satzung, setzt die Gemeinde dem Grundstückseigentümer unter Angabe der Mängel eine angemessene Frist zur Berichtigung und erneuten Einreichung der geänderten Unterlagen bei der Gemeinde; Satz 3 gilt entsprechend.

(3) Mit der Herstellung oder Änderung der Grundstücksentwässerungsanlage darf erst begonnen werden, wenn die Zustimmung nach Abs. 2 erteilt worden ist oder als erteilt gilt. Eine Genehmigungspflicht nach sonstigen, insbesondere nach straßen-, bau- und wasserrechtlichen Bestimmungen bleibt durch die Zustimmung unberührt.

(4) Von den Bestimmungen der Absätze 1 bis 3 kann die Gemeinde Ausnahmen zulassen.

§ 11 Herstellung und Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage

(1) Der Grundstückseigentümer hat der Gemeinde den Beginn des Herstellens, des Änderns, des Ausführens größerer Unterhaltungsarbeiten oder des Beseitigens spätestens drei Tage vorher schriftlich anzuzeigen und gleichzeitig den Unternehmer zu benennen. Muss wegen Gefahr in Verzug mit den Arbeiten sofort begonnen werden, ist der Beginn innerhalb 24 Stunden schriftlich anzuzeigen.

(2) Die Gemeinde ist berechtigt, die Arbeiten zu überprüfen. Der Grundstückseigentümer hat zu allen Überprüfungen Arbeitskräfte, Geräte und Werkstoffe bereitzustellen.

(3) Der Grundstückseigentümer hat die Grundstücksentwässerungsanlage vor Verdeckung der Leitungen auf satzungsgemäße Errichtung und vor ihrer Inbetriebnahme auf Mängelfreiheit durch einen nicht an der Bauausführung beteiligten fachlich geeigneten Unternehmer prüfen und das Ergebnis durch diesen bestätigen zu lassen. Dies gilt nicht, soweit die Gemeinde die Prüfungen selbst vornimmt; sie hat dies vorher anzukündigen. Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend. Werden die Leitungen vor Durchführung der Prüfung auf satzungsgemäße Errichtung der Grundstücksentwässerungsanlage verdeckt, sind sie auf Anordnung der Gemeinde freizulegen.

(4) Soweit die Gemeinde die Prüfungen nicht selbst vornimmt, hat der Grundstückseigentümer der Gemeinde die Bestätigungen nach Abs. 3 vor Verdeckung der Leitungen und vor Inbetriebnahme der Grundstücksentwässerungsanlage unaufgefordert vorzulegen. Die Gemeinde kann die Verdeckung der Leitungen oder die Inbetriebnahme der Grundstücksentwässerungsanlage innerhalb eines Monats nach Vorlage der Bestätigungen oder unverzüglich nach Prüfung durch die Gemeinde schriftlich untersagen. In diesem Fall setzt die Gemeinde dem Grundstückseigentümer unter Angabe der Gründe für die Untersagung eine angemessene Nachfrist für die Beseitigung der Mängel; Sätze 1 und 2 sowie Abs. 3 gelten entsprechend.

(5) Die Zustimmung nach § 10 Abs. 2, die Bestätigungen des fachlich geeigneten Unternehmers oder die Prüfung durch die Gemeinde befreien den Grundstückseigentümer, den ausführenden oder prüfenden Unternehmer sowie den Planfertiger nicht von der Verantwortung für die vorschriftsmäßige und fehlerfreie Planung und Ausführung der Anlage.

(6) Liegt im Fall des § 9 Abs. 1 Satz 2 die Bestätigung eines privaten Sachverständigen der Wasserwirtschaft über die ordnungsgemäße Errichtung der Abwasserbehandlungsanlage gemäß den Richtlinien für Zuwendungen für Kleinkläranlagen vor, ersetzt diese in ihrem Umfang die Prüfung und Bestätigung nach Abs. 3 und Abs. 4.

§ 12 Überwachung

(1) Der Grundstückseigentümer hat die von ihm zu unterhaltenden Grundstücksanschlüsse, Messschächte und Grundstücksentwässerungsanlagen, die an Misch- und Schmutzwasserkanäle angeschlossen sind, in Abständen von jeweils 20 Jahren ab Inbetriebnahme auf eigene Kosten durch einen fachlich geeigneten Unternehmer auf Mängelfreiheit prüfen und das Ergebnis durch diesen bestätigen zu lassen. Für Anlagen in Wasserschutzgebieten gelten kürzere Abstände entsprechend den Festlegungen in der jeweiligen Schutzgebietsverordnung; ist dort nichts geregelt ist die Dichtheit wiederkehrend alle fünf Jahre durch Sichtprüfung und alle zehn Jahre durch Druckprobe oder ein anderes gleichwertiges Verfahren nachzuweisen. Festgestellte Mängel hat der Grundstückseigentümer unverzüglich beseitigen zu lassen. Bei erheblichen Mängeln ist innerhalb von sechs Monaten nach Ausstellung der Bestätigung eine Nachprüfung durchzuführen. Die Gemeinde kann verlangen, dass die Bestätigung über die Mängelfreiheit und über die Nachprüfung bei festgestellten Mängeln vorgelegt werden.

(2) Für nach § 9 Abs. 1 Satz 2 erforderliche Abwasserbehandlungsanlagen gelten die einschlägigen wasserrechtlichen Bestimmungen, insbesondere Art. 60 Abs. 1 und 2 BayWG für Kleinkläranlagen.

(3) Der Grundstückseigentümer hat Störungen und Schäden an den Grundstücksanschlüssen, Messschächten, Grundstücksentwässerungsanlagen, Überwachungseinrichtungen und Abwasserbehandlungsanlagen unverzüglich der Gemeinde anzuzeigen.

(4) Wird Gewerbe- oder Industrieabwasser oder Abwasser, das in seiner Beschaffenheit erheblich vom Hausabwasser abweicht, der Entwässerungseinrichtung zugeführt, kann die Gemeinde den Einbau und den Betrieb von Überwachungseinrichtungen verlangen. Hierauf wird in der Regel verzichtet, soweit für die Einleitung eine wasserrechtliche Genehmigung der Kreisverwaltungsbehörde vorliegt und die Ergebnisse der wasserrechtlich vorgeschriebenen Eigen- oder Selbstüberwachung der Gemeinde vorgelegt werden.

(5) Unbeschadet der Abs. 1 bis 4 ist die Gemeinde befugt, die Grundstücksentwässerungsanlagen jederzeit zu überprüfen, Abwasserproben zu entnehmen sowie Messungen und Untersuchungen durchzuführen. Dasselbe gilt für die Grundstücksanschlüsse und Messschächte, wenn sie die Gemeinde nicht selbst unterhält. Die Gemeinde kann jederzeit verlangen, dass die vom Grundstückseigentümer zu unterhaltenden Anlagen in einen Zustand gebracht werden, der Störungen anderer Einleiter, Beeinträchtigungen der Entwässerungseinrichtung und Gewässerverunreinigungen ausschließt. Führt die Gemeinde aufgrund der Sätze 1 oder 2 eine Überprüfung der Grundstücksentwässerungsanlagen, der Messschächte oder der vom Grundstückseigentümer zu unterhaltenden Grundstücksanschlüsse auf Mängelfreiheit durch, beginnt die Frist nach Abs. 1 Satz 1 mit Abschluss der Prüfung durch die Gemeinde neu zu laufen.

(6) Die Verpflichtungen nach den Absätzen 1 bis 5 gelten auch für den Benutzer des Grundstücks.

§ 13 Stilllegung von Entwässerungsanlagen auf dem Grundstück

Sobald ein Grundstück an die Entwässerungseinrichtung angeschlossen ist, sind nicht der Ableitung zur Entwässerungseinrichtung dienende Grundstücksentwässerungsanlagen sowie dazugehörige Abwasserbehandlungsanlagen in dem Umfang außer Betrieb zu setzen, in dem das Grundstück über die Entwässerungseinrichtung entsorgt wird. § 9 Abs. 1 Satz 2 bleibt unberührt.

§ 14 Einleiten in die Kanäle

(1) In Schmutzwasserkanäle darf nur Schmutzwasser, in Regenwasserkanäle nur Niederschlagswasser eingeleitet werden. In Mischwasserkanäle darf sowohl Schmutz- als auch Niederschlagswasser eingeleitet werden.

(2) Den Zeitpunkt, von dem ab in die Kanäle eingeleitet werden darf, bestimmt die Gemeinde.

§ 15 Verbot des Einleitens, Einleitungsbedingungen

(1) In die Entwässerungseinrichtung dürfen Stoffe nicht eingeleitet oder eingebracht werden, die

- die dort beschäftigten Personen gefährden oder deren Gesundheit beeinträchtigen,
- die Entwässerungseinrichtung oder die angeschlossenen Grundstücke gefährden oder beschädigen,
- den Betrieb der Entwässerungseinrichtung erschweren, behindern oder beeinträchtigen,
- die landwirtschaftliche oder gärtnerische Verwertung des Klärschlammes erschweren oder verhindern oder
- sich sonst schädlich auf die Umwelt, insbesondere die Gewässer, auswirken.

(2) Dieses Verbot gilt insbesondere für

1. feuergefährliche oder zerknallfähige Stoffe wie Benzin oder Öl,
2. infektiöse Stoffe, Medikamente,
3. radioaktive Stoffe,
4. Farbstoffe, soweit sie zu einer deutlichen Verfärbung des Abwassers in der Sammelkläranlage oder des Gewässers führen, Lösemittel,
5. Abwasser oder andere Stoffe, die schädliche Ausdünstungen, Gase oder Dämpfe verbreiten können,
6. Grund- und Quellwasser,
7. feste Stoffe, auch in zerkleinerter Form, wie Schutt, Asche, Sand, Kies, Faserstoffe, Zement, Kunstharze, Teer, Pappe, Dung, Küchenabfälle, Schlachtabfälle, Treber, Hefe, flüssige Stoffe, die erhärten,
8. Räumgut aus Leichtstoff- und Fettabseidern, Jauche, Gülle, Abwasser aus Dunggruben und Tierhaltungen, Silagegärsaft, Blut aus Schlachtereien, Molke,
9. Absetzgut, Räumgut, Schlämme oder Suspensionen aus Vorbehandlungsanlagen, Räumgut aus Grundstückskläranlagen und Abortgruben unbeschadet gemeindlicher Regelungen zur Beseitigung der Fäkalschlämme,
10. Stoffe oder Stoffgruppen, die wegen der Besorgnis einer Giftigkeit, Langlebigkeit, Anreicherungs-fähigkeit oder einer krebserzeugenden, fruchtschädigenden oder erbgutverändernden Wirkung als gefährlich zu bewerten sind wie Schwermetalle, Cyanide, halogenierte Kohlenwasserstoffe, polycyclische Aromaten, Phenole.

Ausgenommen sind

- unvermeidbare Spuren solcher Stoffe im Abwasser in der Art und in der Menge, wie sie auch im Abwasser aus Haushaltungen üblicherweise anzutreffen sind;
 - Stoffe, die nicht vermieden oder in einer Vorbehandlungsanlage zurückgehalten werden können und deren Einleitung die Gemeinde in den Einleitungsbedingungen nach Absatz 3 oder 4 zugelassen hat;
 - Stoffe, die aufgrund einer Genehmigung nach § 58 des Wasserhaushaltsgesetzes eingeleitet werden dürfen.
11. Abwasser aus Industrie- und Gewerbebetrieben,
- von dem zu erwarten ist, dass es auch nach der Behandlung in der Sammelkläranlage nicht den Mindestanforderungen nach § 57 des Wasserhaushaltsgesetzes entsprechen wird,
 - das wärmer als + 35° C ist,
 - das einen pH-Wert von unter 6,5 oder über 9,5 aufweist,
 - das aufschwimmende Öle und Fette enthält,
 - das als Kühlwasser benutzt worden ist.

12. nicht neutralisiertes Kondensat aus ölbefeuerten Brennwert-Heizkesseln; das gilt nicht für Ölbrennwertkessel bis 200 kW, die mit schwefelarmem Heizöl EL betrieben werden,

13. nicht neutralisiertes Kondensat aus gasbefeuerten Brennwert-Heizkesseln mit einer Nennwertleistung über 200 kW.

(3) Die Einleitungsbedingungen nach Absatz 2 Nr. 10 Satz 2 zweiter Spiegelstrich werden gegenüber den einzelnen Anschlusspflichtigen oder im Rahmen einer Sondervereinbarung festgelegt.

(4) Über Absatz 3 hinaus kann die Gemeinde in Einleitungsbedingungen auch die Einleitung von Abwasser besonderer Art und Menge ausschließen oder von besonderen Voraussetzungen abhängig machen, soweit dies zum Schutz des Betriebspersonals, der Entwässerungseinrichtung oder zur Erfüllung der für den Betrieb der Entwässerungseinrichtung geltenden Vorschriften, insbesondere der Bedingungen und Auflagen des der Gemeinde erteilten wasserrechtlichen Bescheids, erforderlich ist.

(5) Die Gemeinde kann die Einleitungsbedingungen nach Abs. 3 und 4 neu festlegen, wenn die Einleitung von Abwasser in die Entwässerungseinrichtung nicht nur vorübergehend nach Art oder Menge wesentlich geändert wird oder wenn sich die für den Betrieb der Entwässerungseinrichtung geltenden Gesetze oder Bescheide ändern. Die Gemeinde kann Fristen festlegen, innerhalb derer die zur Erfüllung der geänderten Anforderungen notwendigen Maßnahmen durchgeführt werden müssen.

(6) Die Gemeinde kann die Einleitung von Stoffen im Sinne der Abs. 1 und 2 zulassen, wenn der Verpflichtete Vorkehrungen trifft, durch die die Stoffe ihre gefährdende oder schädigende Wirkung verlieren oder der Betrieb der Entwässerungseinrichtung nicht erschwert wird. In diesem Fall hat er der Gemeinde eine Beschreibung mit Plänen in doppelter Fertigung vorzulegen.

(7) Leitet der Grundstückseigentümer Kondensat aus ölbefeuerten Brennwert-Heizkesseln oder aus gasbefeuerten Brennwert-Heizkesseln mit einer Nennwertleistung über 200 kW in die Entwässerungseinrichtung ein, ist er verpflichtet, das Kondensat zu neutralisieren und der Gemeinde über die Funktionsfähigkeit der Neutralisationsanlage jährlich eine Bescheinigung eines Betriebes nach § 2 Abs. 1 Satz 2 Schornsteinfeger-Handwerksgesetz oder eines geeigneten Fachbetriebs vorzulegen.

(8) Besondere Vereinbarungen zwischen der Gemeinde und einem Verpflichteten, die das Einleiten von Stoffen im Sinn des Absatzes 1 durch entsprechende Vorkehrungen an der Entwässerungseinrichtung ermöglichen, bleiben vorbehalten.

(9) Wenn Stoffe im Sinn des Absatzes 1 in eine Grundstücksentwässerungsanlage oder in die Entwässerungseinrichtung gelangen, ist dies der Gemeinde sofort anzuzeigen.

§ 16 Abscheider

(1) Sofern mit dem Abwasser Leichtflüssigkeiten, (z.B. Benzin, Öle oder Fette) mitabgeschwemmt werden können, ist das Abwasser über in die Grundstücksentwässerungsanlage eingebaute Leichtflüssigkeits- bzw. Fettabscheider abzuleiten. Die Abscheider sind nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik zu errichten, zu betreiben und regelmäßig zu warten. Die Gemeinde kann den Nachweis der ordnungsgemäßen Eigenkontrolle, Wartung, Entleerung und Generalinspektion verlangen. Das Abscheidegut ist schadlos zu entsorgen.

§ 17 Untersuchung des Abwassers

(1) Die Gemeinde kann über die Art und Menge des eingeleiteten oder einzuleitenden Abwassers Aufschluss verlangen. Bevor erstmals Abwasser eingeleitet oder wenn Art oder Menge des eingeleiteten Abwassers geändert werden, ist der Gemeinde auf Verlangen nachzuweisen, dass das Abwasser keine Stoffe enthält, die unter das Verbot des § 15 fallen.

(2) Die Gemeinde kann eingeleitetes Abwasser jederzeit, auch periodisch untersuchen lassen. Auf die Überwachung wird in der Regel verzichtet, soweit für die Einleitung in die Sammelkanalisation eine wasserrechtliche Genehmigung der Kreisverwaltungsbehörde vorliegt, die dafür vorgeschriebenen Untersuchungen aus der Eigen- oder Selbstüberwachung ordnungsgemäß durchgeführt und die Ergebnisse der Gemeinde vorgelegt werden. Die Gemeinde kann verlangen, dass die nach § 12 Abs. 4 eingebauten Überwachungseinrichtungen ordnungsgemäß betrieben und die Messergebnisse vorgelegt werden.

§ 18 Haftung

(1) Die Gemeinde haftet unbeschadet Abs. 2 nicht für Schäden, die auf solchen Betriebsstörungen beruhen, die sich auch bei ordnungs-

gemäßer Planung, Ausführung und Unterhaltung der Entwässerungseinrichtung nicht vermeiden lassen. Satz 1 gilt insbesondere auch für Schäden, die durch Rückstau hervorgerufen werden.

(2) Die Gemeinde haftet für Schäden, die sich aus dem Benützen der Entwässerungseinrichtung ergeben, nur dann, wenn einer Person, deren sich die Gemeinde zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen bedient, Vorsatz oder Fahrlässigkeit zur Last fällt.

(3) Der Grundstückseigentümer und der Benutzer haben für die ordnungsgemäße Benutzung der Entwässerungseinrichtung einschließlich des Grundstücksanschlusses zu sorgen.

(4) Wer den Vorschriften dieser Satzung oder einer Sondervereinbarung zuwiderhandelt, haftet der Gemeinde für alle ihr dadurch entstehenden Schäden und Nachteile. Dasselbe gilt für Schäden und Nachteile, die durch den mangelhaften Zustand der Grundstücksentwässerungsanlage oder des Grundstücksanschlusses verursacht werden, soweit dieser nach § 8 vom Grundstückseigentümer herzustellen, zu verbessern, zu erneuern, zu ändern und zu unterhalten sowie stillzulegen und zu beseitigen ist. Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

§ 19 Grundstücksbenutzung

(1) Der Grundstückseigentümer hat das Anbringen und Verlegen von Leitungen einschließlich Zubehör zur Ableitung von Abwasser über sein im Einrichtungsgebiet liegendes Grundstück sowie sonstige Schutzmaßnahmen unentgeltlich zuzulassen, wenn und soweit diese Maßnahmen für die örtliche Abwasserbeseitigung erforderlich sind. Diese Pflicht betrifft nur Grundstücke, die an die Entwässerungseinrichtung angeschlossen oder anzuschließen sind, die vom Eigentümer im wirtschaftlichen Zusammenhang mit einem angeschlossenen oder zum Anschluss vorgesehenen Grundstück genutzt werden oder für die die Möglichkeit der örtlichen Abwasserbeseitigung sonst wirtschaftlich vorteilhaft ist. Die Verpflichtung entfällt, soweit die Inanspruchnahme der Grundstücke den Eigentümer in unzumutbarer Weise belasten würde.

(2) Der Grundstückseigentümer ist rechtzeitig über Art und Umfang der beabsichtigten Inanspruchnahme seines Grundstücks zu benachrichtigen.

(3) Der Grundstückseigentümer kann die Verlegung der Anlagen verlangen, wenn sie an der bisherigen Stelle für ihn nicht mehr zumutbar sind. Die Kosten der Verlegung hat die Gemeinde zu tragen, soweit die Einrichtung nicht ausschließlich der Entsorgung des Grundstücks dient.

(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten nicht für öffentliche Verkehrswege und Verkehrsflächen sowie für Grundstücke, die durch Planfeststellung für den Bau von öffentlichen Verkehrswegen und Verkehrsflächen bestimmt sind.

§ 20 Betretungsrecht

(1) Der Grundstückseigentümer und der Benutzer des Grundstücks haben zu dulden, dass zur Überwachung ihrer satzungsmäßigen und gesetzlichen Pflichten die mit dem Vollzug dieser Satzung beauftragten Personen der Gemeinde zu angemessener Tageszeit Grundstücke, Gebäude, Anlagen, Einrichtungen, Wohnungen und Wohnräume im erforderlichen Umfang betreten; auf Verlangen haben sich diese Personen auszuweisen. Ihnen ist ungehindert Zugang zu allen Anlagenteilen zu gewähren und sind die notwendigen Auskünfte zu erteilen. Der Grundstückseigentümer und der Benutzer des Grundstücks werden nach Möglichkeit vorher verständigt; das gilt nicht für Probenahmen und Abwassermessungen.

(2) Nach anderen Rechtsvorschriften bestehende Betretungs- und Überwachungsrechte bleiben unberührt.

§ 21 Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich

1. eine der in § 10 Abs. 1, § 11 Abs. 1, Abs. 4 Sätze 1 und 3, § 12 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 3, § 15 Abs. 9, § 17 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 Sätze 2 und 3 sowie § 20 Abs. 1 Satz 2 festgelegten oder hierauf gestützten Anzeige-, Auskunfts-, Nachweis- oder Vorlagepflichten verletzt,
2. entgegen § 10 Abs. 3 Satz 1 vor Zustimmung der Gemeinde mit der Herstellung oder Änderung der Grundstücksentwässerungsanlage beginnt,
3. entgegen § 11 Abs. 3 Satz 1, § 12 Abs. 1 Satz 1 eine unrichtige Bestätigung ausstellt oder entgegen § 11 Abs. 4 Satz 1, § 12 Abs. 1 Satz 2 vorlegt,

Notdienste

Ärztlicher Notdienst

Mi: 17⁰⁰-21⁰⁰ - Fr, vor Feiertag: 18⁰⁰-21⁰⁰ - Sa, So, Feiertag: 09⁰⁰-21⁰⁰

Mo+Di, Do: 19⁰⁰-21⁰⁰; Mi+Fr: 16⁰⁰-21⁰⁰; Sa, So, Feiertag: 09⁰⁰-21⁰⁰

Allg. ärztl. Bereitschaftspraxis UGeF im Gesundheitszentrum vor dem

Klinikum, Krankenhausstr. 8, 91301 Forchheim, Tel. 09191 / 979630

Kassenärztl. Bereitschaftsdienst: Info Tel. 116 117 Notruf: 112

Zahnärztlicher Notdienst (www.notdienst-zahn.de)

Bitte versuchen Sie, den Notdienst an Wochenenden und Feiertagen vorzugsweise zwischen 10⁰⁰ und 12⁰⁰ Uhr sowie zwischen 18⁰⁰ und 19⁰⁰ Uhr in Anspruch zu nehmen! An den angegebenen Tagen sind die notdiensthabenden Ärzte von 0⁰⁰ bis 24⁰⁰ Uhr in Rufbereitschaft.

25./26.11. **Dr. Dr. med. dent. habil. Johannes Schmitt 09242 / 1755**
Gartenstr. 4, 91327 Gößweinstein

Dr. Ulrike Majer 09126 / 288820
Eschenauer Hauptstr. 21, 90542 Eckental

Apothekennotdienst (<http://www.lak-bayern.notdienst-portal.de>)

Sa. 08⁰⁰ - So. 08⁰⁰ Uhr 25.11.-26.11.17 Apotheke zum Alten Ritter
Tel. 09197 / 500, Marktplatz 39, 91349 Egloffstein

So. 08⁰⁰ - Mo. 08⁰⁰ Uhr 26.11.-27.11.17 Franken-Apotheke OHG
Tel. 09126 / 7040, Konrad-Adenauer-Str. 14, 90542 Eckental

Ort: Adolf-Wächter-Straße 2, 96052 Bamberg; Parkplätze sind vor dem Haus vorhanden

Sprechzeiten: Jeden 1. Donnerstag im Monat von 9⁰⁰ – 13⁰⁰ Uhr

Termin: Wir bitten um telefonische Terminvereinbarung vorab

Kontakt: Über Autkom Burgkunstadt

Telefon Nr.: 09572 / 609 66-0

Frau Stefanie Stark, Dipl. Pädagogin (Univ.) oder Herr Rudolf Donath, Dipl. Pädagoge (Univ.) vom Autkom Oberfranken beraten Sie gerne. Die Beratung ist vertraulich und kostenlos.

- entgegen § 11 Abs. 3, Abs. 4 Sätze 1 und 3 vor Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage durch einen fachlich geeigneten Unternehmer oder vor Vorlage von dessen Bestätigung oder vor Prüfung durch die Gemeinde die Leitungen verdeckt oder einer Untersagung der Gemeinde nach § 11 Abs. 4 Satz 2 zuwiderhandelt,
- entgegen § 12 Abs. 1 Satz 1 die Grundstücksentwässerungsanlagen nicht innerhalb der vorgegebenen Fristen überprüfen lässt,
- entgegen den Vorschriften der §§ 14 und 15 Abwasser oder sonstige Stoffe in die Entwässerungseinrichtung einleitet oder einbringt,
- entgegen § 20 Abs. 1 Satz 2 den mit dem Vollzug dieser Satzung beauftragten Personen der Gemeinde nicht ungehindert Zugang zu allen Anlagenteilen gewährt.

(2) Nach anderen Rechtsvorschriften bestehende Ordnungswidrigkeitstatbestände bleiben unberührt.

§ 22 Anordnungen für den Einzelfall; Zwangsmittel

(1) Die Gemeinde kann zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen Anordnungen für den Einzelfall erlassen.

(2) Für die Erzwingung der in dieser Satzung vorgeschriebenen Handlungen, eines Duldens oder Unterlassens gelten die Vorschriften des Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes.

§ 23 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Entwässerungssatzung vom 23.01.1997 außer Kraft

Weißenohe, den 15.11.2017

Braun, Erster Bürgermeister

Diese Satzung ist Bestandteil des Beschlusses des Gemeinderates Weißenohe vom 08.11.2017.

Bekanntmachungen

Omnibusverkehr Nürnberg-Gräfenberg

Fahrplanänderung gültig ab 10. Dezember 2017 (ohne Gewähr)

Diese Fahrplanänderung finden Sie auf der nächsten Seite.

Redaktionsschluss für die nächste Fo:kus - Printausgabe für das 1. Quartal (Januar - März 2018)

Redaktionsschluss ist in knapp 2 Wochen am Freitag, 01. Dezember 2017

Bitte geben Sie rechtzeitig bis zu diesem Termin alle Ihre Veranstaltungen, insbesondere Ihre Winter- und Frühjahrsveranstaltungen, ein:

- Faschingsveranstaltungen
- Wanderungen
- Konzerte
- Theateraufführungen / Kabarett / Vorträge / Lesungen
- Frühjahrmärkte
- usw.

Über eine zahlreiche Termineingabe würden wir uns wieder sehr freuen. Bitte nutzen Sie für die Termineingabe Ihren Redaktionszugang, zu dem Sie unter www.forchheimer-kulturservice.de/neocontent gelangen. Falls Sie Ihre Zugangsdaten vergessen haben: -> Kurze Mail an fokus@ira-fo.de

AUTKOM OBERFRANKEN

Außensprechstunde

Das Autismus-Kompetenzzentrum Oberfranken bietet am **Donnerstag, den 7. Dezember 2017** eine Außensprechstunde in den Beratungsräumen der Arbeiterwohlfahrt Kreisverband Bamberg Stadt und Land e.V. an.

Beratung: Für Menschen mit Autismus, Eltern, Bezugspersonen und Fachkräfte

Staatliche Berufsfachschule für Ernährung und Versorgung

Fritz-Hoffmann-Str. 3, 91301 Forchheim
Tel. 09191 / 7074-19 – Email: schulleitung@bszfo.de

Informationsabend der Berufsfachschule für Ernährung und Versorgung Forchheim

zum Eintritt in die 10. Jahrgangsstufe für das Schuljahr 2018/2019

Die Berufsfachschule für Ernährung und Versorgung Forchheim lädt Schüler und Eltern ein zu einem Informationsabend am **Mittwoch, den 24. Januar 2018 um 18³⁰ Uhr in der Aula des Beruflichen Schulzentrums Forchheim.**

Thema des Abends: Ausbildung zum/zur Staatl. geprüften Assistenten/ Assistentin für Ernährung und Versorgung

- Aufnahme- und Anmeldeverfahren
 - Inhalte der Ausbildung einschließlich Praktikum
 - Berufsabschlüsse
 - Berufliche Möglichkeiten nach dem Ende der Ausbildung
- Anmeldungen werden auch in der Informationsveranstaltung entgegen genommen.

gez. U. Illini, Studiendirektorin
weitere stellver. Schulleiterin

Staatliche Berufsfachschule für Kinderpflege Forchheim

Fritz-Hoffmann-Str. 3, 91301 Forchheim
Tel. 09191 / 7074-19 – Email: schulleitung@bszfo.de

Informationsabend der Berufsfachschule für Kinderpflege Forchheim

zum Eintritt in die 10. Jahrgangsstufe für das Schuljahr 2018/2019

Die Berufsfachschule für Kinderpflege Forchheim lädt Schüler und Eltern ein zu einem Informationsabend am **Donnerstag, den 25. Januar 2018 um 18³⁰ Uhr in der Aula des Beruflichen Schulzentrums Forchheim.**

Thema des Abends: Ausbildung zum/zur Staatl. geprüften Kinderpfleger/in

Verrechnungslinie 3609

Omnibusverkehr Franken GmbH Nürnberg, Verkaufsbüro 91054 Erlangen, ☎ (09131) 81046-6, Internet: www.bahn.de/frankenbus

Am 06.01., Fronleichnam, 01.11., 24. und 31.12. keine Verkehrsbedienung

Gemäß üblichen Regelungen im ÖPNV werden Fahrten nach Mitternacht bis Betriebsschluss (ca. 4.00 Uhr) grundsätzlich in den Fahrplantabellen am Ende des Vortages dargestellt. Umgekehrt betrachtet gelten die in den Fahrplan-Tabellen am Ende dargestellten Fahrten nach 0.00 Uhr jeweils für die Nacht zum darauf folgenden Tag.

	Montag-Freitag		
Fahrnummer	3609 001	3609 003	3609 201
Verkehrsbeschränkungen			4
Anmerkungen			db
Unternehmer			
<i>Auftragunternehmer</i>			
Nürnberg Herrnhütte	5 36		1 21
Nürnberg Hiltpoltsteiner Str	5 38		1 23
Nürnberg Nordostpark	5 40		1 25
Heroldsberg Abzw. Fabrikstraße			1 31
Heroldsberg Erhardshöhe			1 32
Heroldsberg Oberer Markt			1 33
Heroldsberg Bahnhofstr.	5 46		
Heroldsberg Festplatz	5 47		
Heroldsberg Hauptstraße	5 48		
Heroldsberg Abzw. Lange Gasse	5 49		1 34
Heroldsberg Friedhof	5 50		1 35
Heroldsberg SCHWAN-STABILO	5 52		
Kalchreuth Abzw. Großgeschaidt	5 54		1 39
Käswasser	5 56		1 41
Großgeschaidt Mitte	5 58		1 44
Kleingeschaidt B 2	5 59		1 45
Eschenau Erlanger Str.	6 02		1 49
Eschenau Bahnhof	6 04	14 00	1 51
Forth Bahnhof		14 04	
Forth Katholische Kirche		14 05	
Lindenhof (b. Igensdorf)		14 07	
Rüsselbach Bahnhof		14 08	
Igensdorf Bahnhof		14 09	
Mitteldorf (b. Igensdorf)		14 10	
Weißenohe Bahnhof		14 12	
Gräfenberg Bahnhof		14 15	

	Montag-Freitag		
Fahrnummer	3609 002	3609 200	
Verkehrsbeschränkungen			4
Anmerkungen			db
Unternehmer			
<i>Auftragunternehmer</i>			
Gräfenberg Bahnhof	4 27		
Weißenohe Bahnhof	4 29		
Mitteldorf (b. Igensdorf)	4 30		
Igensdorf Bahnhof	4 32		
Rüsselbach Bahnhof	4 33		
Lindenhof (b. Igensdorf)	4 34		
Forth Katholische Kirche	4 36		
Forth Konrad-Adenauer-Straße	4 37		
Eschenau Bahnhof	○ 4 41		
Eschenau Bahnhof	4 42	1 00	
Eschenau Erlanger Str.	4 43	1 01	
Kleingeschaidt B 2	4 45		
Großgeschaidt Mitte	4 46		
Käswasser	4 48		
Kalchreuth Abzw. Großgeschaidt	4 50		
Heroldsberg SCHWAN-STABILO	4 52		
Heroldsberg Friedhof	4 53		
Heroldsberg Abzw. Lange Gasse	4 54	1 06	
Heroldsberg Gh. Rotes Roß	4 55	1 07	
Heroldsberg Festplatz	4 56	1 08	
Heroldsberg Bahnhofstr.	4 57	1 10	
Nürnberg Nordostpark	5 03	1 16	
Nürnberg Hiltpoltsteiner Str	5 05	1 18	
Nürnberg Herrnhütte	○ 5 07	1 20	

4 Fr, nicht an Feiertagen db Nur in Nächten Fr zu Sa, nicht in der Nacht zum 31.03.18.

- Aufnahme- und Anmeldeverfahren
 - Inhalte der Ausbildung einschließlich Praktikum
 - Berufsabschlüsse
 - Berufliche Möglichkeiten nach dem Ende der Ausbildung
- Anmeldungen werden auch in der Informationsveranstaltung entgegen genommen.
- gez. U. Illini, Studiendirektorin, weitere stellver. Schulleiterin

Termin: **Dienstag, 21.11.2017, 19³⁰ Uhr**
 Ort: Montessori-Schule Forchheim, Egloffsteinstr. 33, 91301 Forchheim
 Weitere Informationen unter www.montessori-forchheim.de oder Telefon 09191 / 72 99 95

Montessori - Pädagogik Forchheim e.V.

Adventszauber an der Montessorischule

Das Schulhaus ist adventlich verzaubert, weihnachtliche Düfte ziehen durch die Räume und im Nusszimmer können die Kinder viele schöne Überraschungen entdecken. Eine Märchen-erzählerin entführt die Kinder in fantastische Welten. Mit Plätzchen, Crepes und Bratwürsten ist für gemütliche Atmosphäre und das leibliche Wohl bestens gesorgt.

Termin: **Sonntag, 03.12.2017, 14⁰⁰ - 17⁰⁰ Uhr**
 Ort: Montessori-Schule Forchheim, Egloffsteinstr. 33, 91301 Forchheim
 Weitere Informationen unter www.montessori-forchheim.de oder Telefon 09191 / 72 99 95.

Montessori - Pädagogik Forchheim e.V.

Schule stellt sich vor

Einen Blick hinter die Kulissen bzw. in die Räumlichkeiten der Montessorischule. Die Räume stehen offen und das Lehrkräfteteam sowie die Mitglieder des Vorstandes stehen zur Beantwortung Ihrer Fragen zur Verfügung.

Termine der Wirtschaftsförderung des Landkreises Forchheim

Beratungen zu Existenzgründung, -sicherung und Unternehmensnachfolge durch die IHK für Oberfranken gemeinsam mit den Wirtschaftsexperten der Aktivsenioren Bayern e. V. und der Handwerkskammer für Oberfranken sowie durch einen Steuerberater

Termin: **Mittwoch, 06. Dezember 2017, ab 09⁰⁰ Uhr** stündliche Termine
 Ort: Landratsamt Dienststelle Ebermannstadt, Oberes Tor 1, 91320 Ebermannstadt, Zimmer B108
 Die Beratungen sind kostenfrei, jedoch ist eine **vorherige Anmeldung erforderlich**. Nähere Informationen bei der Wirtschaftsförderung unter Tel. 09191 / 86-1022 oder E-Mail an: Wifoe@Lra-Fo.de

WiR – Wirtschaftsregion Bamberg-Forchheim Seminarreihe für engagierte Gastgeber – Seminar 3
 Termin: **Montag, 04. Dezember 2017, 09³⁰ Uhr bis 15³⁰ Uhr**
 Thema: Mitarbeiterfluktuation reduzieren – Mitarbeiterbindung stärken
 Ort: Hotel „Zum Storch“, Marktplatz 20, 96132 Schlüsselfeld
 Informationen und Anmeldung bei der Wirtschaftsregion Bamberg-Forchheim unter www.wir-bafo.de

Christkindlesmarkt 2017

Der Landkreis Forchheim auf dem Christkindlesmarkt in Nürnberg
 Termin: Dienstag, 12. Dezember bis Samstag, 23. Dezember 2017
 Ort: Nürnberger Hauptmarkt (an der Sebalduskirche) am Gemein-
 schaftsstand „Original Regional“ der Metropolregion Nürnberg

Weitere Informationen auch im Internet unter
www.landkreis-forchheim.de. Änderungen vorbehalten!

Informationsveranstaltungen

zum Energiesparen, effizienten Techniken und Nutzung erneuerbarer Energien

Der Arbeitskreis Info-Offensive Klimaschutz des Landratsamtes
 lädt in Kooperation mit der Volkshochschule des Landkreises Forch-
 heim im Rahmen seiner Vortragsreihe Herbst 2017 nochmals alle
 Interessierten zu folgenden Veranstaltungen ein:

Heizen mit Holz (Scheitholz, Hackschnitzel, Pellets) und Solarthermie

**Do, 23.11.2017, 19³⁰ Uhr - Eggolsheim, Sitzungssaal im
 Gemeindezentrum, Hauptstr. 27**

Feinstaubemissionen beim Heizen mit Holz – Anforderungen für Kamin- und Kachelöfen

**Do, 30.11.2017, 19³⁰ Uhr - Landratsamt Forchheim, Kultur-
 raum St. Gereon, Am Streckerplatz 3**

Bei allen Veranstaltungen können Fragen zu den jeweiligen
 Themenbereichen gestellt werden. Weitere Infos finden Sie im
 Programmflyer, der bei Ihrer Gemeindeverwaltung ausliegt bzw. unter
www.lra-fo.de/klima.

Kirchliche Nachrichten

Evang.-Luth. Dekanat Gräfenberg

www.dekanat-graefenberg.de

Herzliche Einladung der Dekanatsfrauen zum Gottesdienst
 „Nein zu Gewalt an Frauen“ in der Katholischen Kirche in Forth am
Freitag, 24.11.2017 um 19⁰⁰ Uhr.

Veranstalterin: Ökumenische Frauen SOPHIA

Evang.-Luth. Kirchengemeinde Gräfenberg

www.dekanat-graefenberg.de

Mittwoch	22.11.	19 ³⁰ Uhr	Gottesdienst zum Buß- und Betttag mit Beichte und Segnung
Freitag	24.11.	15 ³⁰ Uhr	Gedenkgottesdienst der Verstorbenen im Seniorenheim
Ewigkeits- sonntag	26.11.	9 ³⁰ Uhr	Gottesdienst zum Verstorbenen gedenken mit dem Posaunenchor, danach Andacht am Friedhof
		11 ³⁰ Uhr	Taufgottesdienst
Dienstag	28.11.	9 ⁰⁰ Uhr	Krabbelgruppe
		12 ⁰⁰ Uhr	Ökumenischer Mittagstisch „Gemeinsam statt einsam“
		15 ³⁰ Uhr	Kindergruppe 1. – 4. Klasse
Mittwoch	29.11.	16 ³⁰ Uhr	Konfirmandenunterricht

Kinderbibeltag entfällt

Der Kinderbibeltag am Buß- und Betttag, 22.11.17 muss leider
 in diesem Jahr abgesagt werden.

Evang.-Luth. Kirchengemeinde und Dekanat Gräfenberg

Landeskirchliche Gemeinschaft Bayreuther Straße 22

Herzliche Einladung zu unserer Gemeinschaftsstunde. Wir
 treffen uns - **So 26. November 19⁰⁰ Uhr** um auf Gottes Wort zu
 hören, zu beten und gemeinsam Gott mit unseren Liedern zu loben.

Auf dem Andreas-Markt werden sie uns auch dieses Jahr mit
 einer Auswahl an Abreiß-, Wand- oder Tischkalender und ver-
 schiedenen Ausgaben der Herrnhuter Losungen finden. Diese ver-
 kaufen wir im Auftrag der francke-Buchhandlung. Im Katalog finden
 sie noch viele andere Artikel, die wir gerne für sie bestellen.

Wir freuen uns auf ihren Besuch! Prediger Hartmut Griwatz,
 Tel.: 284, e-mail: HundK_Griwatz@web.de

Evang.-Luth. Kirchengemeinde Thuisbrunn

Mittwoch	22.11.17	19 ⁰⁰ Uhr	Gottesdienst mit Beichte und Abendmahl. Anmeldung ab 18 ³⁰ Uhr
Donnerstag	23.11.17	17 ⁰⁰ Uhr	Jungschar in der Schulscheune
Samstag	25.11.17	12 ⁰⁰ Uhr	Präparandentreff in der Alten Schule
		15 ³⁰ Uhr	Konfirmandentreff in der Alten Schule
Sonntag	26.11.17	10 ¹⁵ Uhr	Gottesdienst mit Beichte und Abendmahl, mit Totengedenken, mitgestaltet vom Kirchenchor, Anmeldung ab 9 ⁴⁵ Uhr
Ewigkeitssonntag			
Dienstag	28.11.17	19 ³⁰ Uhr	Kirchenchor in der Alten Schule
		19 ³⁰ Uhr	Posaunenchor in der Schulscheune
Mittwoch	29.11.17	15 ³⁰ Uhr	Krabbelgruppe in der Kinderkrippe
		19 ⁰⁰ Uhr	Pro Christ Vorbereitungsabend in der Alten Schule

Vorankündigung:

Herzliche Einladung zum Ökumenischen Seniorenadvent

Wie alle Jahre lädt die Evang.-Luth. Kirchengemeinde Thuis-
 brunn gemeinsam mit der Stadt Gräfenberg und dem Kath. Pfarramt
 Weißenhohe alle Senioren ab 65 Jahre zur Adventsfeier am 1. Advents-
 sonntag, 3.12., um 14⁰⁰ Uhr in die Alte Schule ein. Neben Begegnung
 bei Kaffee und Kuchen sorgen die beiden Pfarrer sowie Kirchen-
 und Posaunenchor für eine besinnliche Einstimmung auf die Ankunft
 Jesus Christus. Ein reichhaltiger Büchertisch bietet Abreiß-/Tisch-
 /Wandkalender und Andachtsbücher für 2018.

Der Seniorennachmittag schließt mit der Adventsfensteröffnung
 an der Alten Schule.

Pfarramt Thuisbrunn, Tel. 09197 / 697713

für Sie im Dienst: Pfarrer.Martin.Kuehn@web.de,
 91301 Forchheim, Schleifweg 3, Tel. 09191 / 7941433

Evang.-Luth. Kirchengemeinde Thuisbrunn

Mittwoch	22.11.17	19 ⁰⁰ Uhr	Gottesdienst mit Beichte und Abendmahl. Anmeldung ab 18 ³⁰ Uhr
Donnerstag	23.11.17	17 ⁰⁰ Uhr	Jungschar in der Schulscheune
Samstag	25.11.17	12 ⁰⁰ Uhr	Präparandentreff in der Alten Schule
		15 ³⁰ Uhr	Konfirmandentreff in der Alten Schule
Sonntag	26.11.17	10 ¹⁵ Uhr	Gottesdienst mit Beichte und Abendmahl, mit Totengedenken, mitgestaltet vom Kirchenchor, Anmeldung ab 9 ⁴⁵ Uhr
Ewigkeitssonntag			
Dienstag	28.11.17	19 ³⁰ Uhr	Kirchenchor in der Alten Schule
		19 ³⁰ Uhr	Posaunenchor in der Schulscheune
Mittwoch	29.11.17	15 ³⁰ Uhr	Krabbelgruppe in der Kinderkrippe
		19 ⁰⁰ Uhr	Pro Christ Vorbereitungsabend in der Alten Schule

Vorankündigung:

Herzliche Einladung zum Ökumenischen Seniorenadvent

Wie alle Jahre lädt die Evang.-Luth. Kirchengemeinde Thuis-
 brunn gemeinsam mit der Stadt Gräfenberg und dem Kath. Pfarramt
 Weißenhohe alle Senioren ab 65 Jahre zur Adventsfeier am 1. Advents-
 sonntag, 3.12., um 14⁰⁰ Uhr in die Alte Schule ein. Neben Begegnung
 bei Kaffee und Kuchen sorgen die beiden Pfarrer sowie Kirchen-
 und Posaunenchor für eine besinnliche Einstimmung auf die Ankunft
 Jesus Christus. Ein reichhaltiger Büchertisch bietet Abreiß-/Tisch-
 /Wandkalender und Andachtsbücher für 2018.

Der Seniorennachmittag schließt mit der Adventsfensteröffnung
 an der Alten Schule.

Pfarramt Thuisbrunn, Tel. 09197 / 697713

für Sie im Dienst: Pfarrer.Martin.Kuehn@web.de,
 91301 Forchheim, Schleifweg 3, Tel. 09191 / 7941433

Kirchengemeinde Walkersbrunn

Sonntag	26.11.17	10 ⁰⁰ Uhr	Gottesdienst zum Ewigkeitssonntag mit Gedenken an die Verstorbenen des vergangenen Kirchenjahres. Der Posaunenchor spielt vor dem Gottes- dienst auf dem Friedhof Choräle.
---------	----------	----------------------	--

Sonntag 03.12.17 10⁰⁰ Uhr Festgottesdienst zum 1. Advent mit dem Posaunenchor
14⁰⁰ Uhr Adventsnachmittag für alle Gemeindeglieder ab 65 Jahren im Gemeindehaus

Kirchengemeinde Hiltpoltstein

Dienstag 21.11.17 15⁰⁰ Uhr Krabbelgruppe im Gemeindehaus
18⁰⁰ Uhr Sing & Pray Jugendgottesdienst in der Kirche in Bieberbach
Mittwoch 22.11.17 9³⁰ Uhr Gottesdienst zum Buß- und Betttag mit Beichte und Heiligem Abendmahl
Donnerstag 23.11.17 12⁰⁰ Uhr „Hiltpoltsteiner Mittagsrunde“ im Gemeindehaus
Sonntag 26.11.17 9³⁰ Uhr Gottesdienst zum Ewigkeitssonntag, der Diakoniebus fährt, gleichzeitig ist Kindergottesdienst im Gemeindehaus
Dienstag 28.11.17 15⁰⁰ Uhr Krabbelgruppe im Gemeindehaus
Mittwoch 29.11.17 16³⁰ Uhr Präparandenunterricht im Gemeindehaus
17⁴⁵ Uhr Konfirmandenunterricht im Gemeindehaus
Donnerstag 30.11.17 12⁰⁰ Uhr „Hiltpoltsteiner Mittagsrunde“ im Gemeindehaus
Freitag 01.12.17 19⁰⁰ Uhr offenes Singen im Gemeindehaus
Dienstag 05.12.17 14⁰⁰ Uhr Seniorenadvent im Gemeindehaus

Pfarramt Hiltpoltstein, 09192/99189456
www.hiltpoltstein-evangelisch.de

Kath. Pfarramt Weißenhohe

www.st-bonifatius-weissenhohe.de

Sonntags-Gottesdienst in Weißenhohe: samstags (14-tägig) um 18³⁰ Uhr und sonntags um 10⁰⁰ Uhr. Gräfenberg, sonntags um 8³⁰ Uhr.

Mutter-Kind-Gruppe (Pfarrheim): Information bei Frau Karin Burkhardt, Tel. 09192/994440. Ökum. Mittagstisch (Sitzungssaal): donnerstags 12⁰⁰ Uhr (Kontakt Familie Hammerich Tel. 09192/8573).

Donnerstag 23.11. 19⁰⁰ Uhr Pfarrheim: Abschlusstreffen zum Beratungsprozess für Pfarrgemeinderäte und Kirchenverwalter
Freitag 24.11. 19⁰⁰ Uhr Ehrenamtsabend im Pfarrheim
Samstag 25.11., 14⁰⁰ - 16³⁰ Uhr Pfarrheim: Kennenlernnachmittag der Erstkommunionkinder
Sonntag 26.11. 8³⁰ Uhr Gräfenberg: Eucharistiefeier
10⁰⁰ Uhr Eucharistiefeier
17⁰⁰ Uhr Orgelkonzert fränkische Komponisten Werke v. Rathgeber, Pachelbel u.a. gespielt v. Thomas Köhler
Dienstag 28.11. 19³⁰ Uhr ökumenische Andacht

Ehrenamtsabend der Pfarrei St. Bonifatius Weißenhohe

Am 24. November 2017 wollen wir, der Pfarrgemeinderat und die Hauptamtlichen der Pfarrei St. Bonifatius Weißenhohe, uns wieder bei unseren Ehrenamtlichen bedanken. Deshalb laden wir Sie ein, am **24.11.2017 um 19⁰⁰ Uhr** im Pfarrheim St. Benedikt Weißenhohe mit uns zu feiern.

Es ist ja mittlerweile eine schöne Tradition geworden, dass wir uns an einem Tag im November im Pfarrheim St. Benedikt treffen, um gemeinsam das Kirchenjahr ausklingen zu lassen. An diesem Abend bedanken wir uns bei unseren Ehrenamtlichen und besonders bei allen Helferinnen und Helfern, die uns bei der Primizfeier tatkräftig unterstützt haben und feiern gemeinsam all das, was wir dank ihrer Hilfe in diesem Jahr gemeinsam geleistet haben. Wir wollen kurz zurückblicken auf all die Erlebnisse, die das Leben unserer Pfarrei 2017 geprägt haben. Es gibt wie immer kulinarische Köstlichkeiten, genug zu trinken und für das geistige Wohl wird im Laufe des Abends sicherlich auch gesorgt werden.

Ökumenische Sternsingeraktion

Auch im Jahr 2018 werden am Dreikönigstag, Samstag 6. Januar die Sternsinger in Gruppen durch die Straße von Weißenhohe,

Igensdorf, Gräfenberg und Lilling/Sollenberg ziehen, damit auch die ärmsten Kinder dieser Welt leben können.

Dazu brauchen wir Euch, liebe Jungen und Mädchen! Mitmachen können alle Kinder ab etwa 6 Jahren und Jugendliche. In den Kirchen liegen Flyer mit Information und Anmeldeabschnitt auf.

gez. Andreas Hornung, Pfarrer

Vereinsnachrichten

Mittelschule Gräfenberg

Weihnachten steht vor der Tür – es rührt sich was an der MSG!

Bald ist Weihnachten und wie überall, so laufen auch die Vorbereitungen für dieses Fest an der Mittelschule Gräfenberg auf Hochtouren. Die Schülerfirma wird auch in diesem Jahr auf dem Andreasmarkt in Gräfenberg mit einem Stand vertreten sein und da müssen alle zusammenhelfen.

Auch die Schüler der Klasse 6aG unterstützen die Schülerfirma bei den Vorbereitungen für den Markt.

Im Fach WG nähern sie stimmungsvolle Deko- Weihnachtsbäume und zeigen so ihre Fähigkeiten an der Nähmaschine. Bei der Ausgestaltung stehen ihnen die Schüler der Klasse M 10 mit Rat und Tat zur Seite. Andere Mitglieder der Schülerfirma stellen unterdessen Leuchtkugeln und leckere Marmelade her. Angeleitet und mit Rat und Tat unterstützt werden sie von ihren Fachlehrern Renate Wohlföhner, Melanie Reichold und Sonja Birkel.

Nach der hektischen Betriebsamkeit hoffen nun alle Beteiligten auf gutes Wetter und gute Geschäfte beim Andreasmarkt.

Kommen Sie doch einmal bei unserem Stand vorbei, wir freuen uns auf Sie!

TSV Gräfenberg 09 – Fahrt nach Zell am See

Für die Fahrt nach Zell am See vom 19.- 21.01.2018 bitten wir alle Teilnehmer um Bezahlung ab sofort bei Angela Müller (09192 / 6272). Platzbindung nur nach Zahlungseingang – es sind nur noch wenige Plätze frei.

Die Kosten für Erwachsene 130 € (TSV Mitglieder, 140 € Nichtmitglieder)

Für Kinder bis 15- 18 Jahre 100 €

Für Kinder bis 12- 14 Jahre 90 €

Für Kinder bis 6- 11 Jahre 75 €

Hierin sind beinhaltet: 2 x Übernachtung mit Frühstück, 1 x Halbpension (Samstag), Busfahrt

Kosten Skipass:

Erwachsene 90 €

Jugend (Jg 99-01) 50 €

Kinder (Jg 02-11) 37 €

Abfahrt am 19.01.18 – 15⁰⁰ Uhr am Schulparkplatz.

gez. Abt. Ski

Altstadtfreunde Gräfenberg e. V.

Weihnachten steht vor der Tür!

- Gräfenbergkalender 2018 der Altstadtfreunde mit Motiven der Künstlerin Irma Schmidt-Hartung zu erwerben bei Schreibwaren „Singer“.
- Leinwanddrucke mit den Kalendermotiven gibt es in zwei Größen. Motive, Preise und Bezugsadresse können im Schaukasten der Raiffeisenbank, bzw. in den Aushängen auf dem Marktplatz eingesehen werden!

1. Vorsitzende

Kulturverein Wirnt von Gräfenberg e.V.

Am Andreasmarkt zu Gast beim Ritter-Dichter durch eine Führung im Gräfenberger Ritter-Wirnt-Museumsstübchen

Am Sonntag, den 26. November um 14⁰⁰ und 15⁰⁰ Uhr laden der Kulturverein Wirnt von Gräfenberg und die Gräfenberger Altstadtfreunde zu einer Führung durch das Ritter-Wirnt-Museums-

stübchen und den Burgstall, die alte Gräfenberger Burgstelle, ein. Das Museum im Gesteigertor zeigt neben vielen anderen Exponaten Illustrationen aus alten Handschriften des Artusromans „Wigalois“ aus dem frühen 13. Jahrhundert und Beispiele aus der einmaligen Wirkungsgeschichte des mittelalterlichen Versepos bis in die Gegenwart. Im Stadtgraben, etwas versteckt neben der Bahnhofstraße, gibt es noch manche Hinweise auf die ehemalige Stammburg des Gräfenberger Rittergeschlechts zu entdecken, in der mit großer Wahrscheinlichkeit vor rund 850 Jahren die Wiege des Dichters stand. Wirnts abenteuerlicher Ritterroman ist für nur 8,90 Euro als farbenfrohe 68 seitige Comic-Nacherzählung erhältlich.

Die Führung kostet pro Person 3 Euro, für Familien 5 Euro.

Kulturverein Wirnt von Gräfenberg e.V.

Zuhause in Rundfunk und Internet

Pfarrerin Neufeld liest im Poeten-Eckela – erstmalig in Friedmanns Bräustüberl

Ruth Neufeld ist seit 2015 Pfarrerin in Gräfenberg. Ihre Stimme aber reicht weiter: Im Nürnberger Lokalsender Radio F hält sie regelmäßig Rundfunk-Andachten. Medien sind ihre Leidenschaft - Erfahrungen hat sie im Rahmen eines Medienvikariats unter anderem bei den Nürnberger Nachrichten und beim Bayerischen Fernsehen gesammelt. Im Internet surft sie auf der Suche nach aktuellen Themen, Meinungen und Trends, die sie in Ihren Predigten und für den Religions- und Konfirmandenunterricht verarbeitet. Ihr Vikariat hat sie in Nürnberg-Wöhrd verbracht. Ein halbes Jahr war sie Referentin bei den Nürnberger Regionalbischöfen.

In Ihrer Freizeit fährt Ruth Neufeld Fahrrad, sie wandert, macht Nordic Walking, liebt Musik und singt gerne. Bücher liest sie vor allem im Urlaub, wenn sie Zeit hat, in die Handlungen der Geschichten einzutauchen. Dann sind Krimis, historische Romane oder humoristische Literatur ihre liebsten Reisebegleiter. Es wird also spannend, wenn sie am ersten Advent die Kanzel und das Funk-Mikrofon mit dem Lese-Tisch des „Poeten-Eckela“ vertauscht, das (mit geänderter Anfangszeit: 16⁰⁰ Uhr) von der „Wirtschaft zum Eckela“ in Friedmanns Bräustüberl umgezogen ist.

Sonntag, 3. Dezember 2017, 16⁰⁰ Uhr
Friedmanns Bräustüberl, 1. Stock
Bayreuther Straße 14 (vor dem Hiltpoltsteiner Tor)
Veranstalter: Kulturverein Wirnt von Gräfenberg e.V.
Eintritt frei

Kulturverein Wirnt von Gräfenberg e.V.

Usbekistan – Perle der großen Seidenstraße

Kulturabend mit dem usbekischen Dichter Oybek Ostanov

Auf seiner großen Deutschland-Vortragsreise macht der usbekische Autor und Übersetzer Oybek Ostanov auch in Gräfenberg Station: Auf Einladung des Kulturvereins, vermittelt durch den aus Gräfenberg stammenden Pfarrer Torsten Bader, hält er am 6. Dezember einen Vortrag in Wort, Bild und Ton über sein Heimatland. Dazu liest er eigene Übersetzungen aus der usbekischen Literatur.

Oybek Ostanov, der selbst u.a. die Bücher „Geschichten entlang der Seidenstraße“ und „Kein Himmel auf Erden“ veröffentlicht hat, nimmt sein Publikum mit auf eine Kulturreise durch dieses Land, seinen Alltag, seine Sitten und Gebräuche, seine Geschichte und seine Literatur.

Mittwoch, 6. Dezember, 19⁰⁰ Uhr
Bürgerhaus Gräfenberg, Am Gesteiger 8
Veranstalter: Kulturverein Wirnt von Gräfenberg e.V.
Eintritt frei, Spenden gern

Thuisbrunner Bablkistn

Theatervorstellungen 2018

Es ist soweit, der Kartenvorkauf für unser neues Theaterstück startet in Kürze. Zur Aufführung kommt das Lustspiel in 3-Akten „Kohle, Moos und Mäuse“ von dem bekannten Autor Bernd Gombold. Es geht schon bald los, daher bitte rechtzeitig Karten besorgen.

Wir geben 9 Vorstellungen:

Freitag, den 2. Februar 2018 um 19³⁰ Uhr
Samstag, den 3. Februar 2018 um 19³⁰ Uhr
Sonntag, den 4. Februar 2018 um 16⁰⁰ Uhr
Freitag, den 9. Februar 2018 um 19³⁰ Uhr
Samstag, den 10. Februar 2018 um 19³⁰ Uhr
Sonntag, den 11. Februar 2018 um 16⁰⁰ Uhr
Freitag, den 16. Februar 2018 um 19³⁰ Uhr
Samstag, den 17. Februar 2018 um 19³⁰ Uhr
Sonntag, den 18. Februar 2018 um 16⁰⁰ Uhr

Gespielt wird im Hochzeitssaal im **Schlossberghotel Weisel in Haidhof**. Karten im Vorverkauf (7,- €) gibt es vom **Sonntag, den 3. Dezember ab 12⁰⁰ Uhr (1.Advent) bis 31.Dezember** direkt im Schlossberg Hotel. Infos auch unter www.thuisbrunn.com

Wir freuen uns wieder auf viele Besucher für einen unterhaltsamen Abend

Städtischer Kindergarten Thuisbrunn „Kindervilla Sonnenkäfer Thuisbrunn“

Adventskranzbinden

Am **Sonntag, den 26.11.2017, zwischen 15⁰⁰ - 17⁰⁰ Uhr** wollen wir unser diesjähriges Kranzbinden im **alten Sportheim in Hohenschwärz (bei Brauerei Hofmann)** ausklingen lassen.

Es gibt Glühwein und die bestellten Advents- und Türkränze können abgeholt werden. Außerdem können auch schön dekorierte Weihnachtsgestecke, mit Kerze oder Kerzenglas, erworben werden. Der Erlös geht zu Gunsten unseres Kindergarten. Wir freuen uns auf einen gemütlichen, vorweihnachtlichen Nachmittag.

Der Förderverein & der Elternbeirat der Kindervilla Thuisbrunn

Städtischer Kindergarten Thuisbrunn „Kindervilla Sonnenkäfer Thuisbrunn“

Adventsfenster

Die Kirchengemeinde Thuisbrunn veranstaltet auch in diesem Jahr die Aktion Adventsfenster. Auch die Kindervilla wird ein Adventsfenster öffnen.

In gemütlicher Vorweihnachtsstimmung übernimmt die Kindervilla Thuisbrunn am **Montag, den 04.12.2017 um 17⁰⁰ Uhr** die Gestaltung des Abends.

Wir laden alle Kinder, Eltern und natürlich auch die gesamte Bevölkerung recht herzlich dazu ein. Wir beginnen um 17⁰⁰ Uhr mit der Eröffnung des Adventsfensters, danach können wir uns bei Plätzchen, Kinderpunsch und Glühwein wärmen. **Bitte selbst Tassen für Heißgetränke mitbringen.**

Auf euer Kommen freuen sich das Kindergarten-Team und der Elternbeirat

Fränkische Schweiz-Verein OG Thuisbrunn – Haidhof

Einladung zur Jahreshauptversammlung

Wir laden Sie herzlich ein zur Jahreshauptversammlung am **Samstag, den 02.12.2017** in das Gasthaus Seitz – Kugler in Thuisbrunn. **Beginn 19³⁰ Uhr.**

Tagesordnung

- Begrüßung
- Totenehrung
- Bericht des Vorsitzenden
- Bericht des Kassiers, der Schriftführerin und der Referenten
- Ehrungen
- Entlastung der Vorstandschaft
- Neuwahlen
- Vorhaben 2018
- Wünsche und Anträge

Alle Mitglieder, Freunde und Gönner des Vereins sind herzlich eingeladen. Bitte zeigen Sie Ihr Interesse am Verein durch recht zahlreichem Besuch.

Die Vorstandschaft

FC Thuisbrunn

Skiausflug 2018 - ACHTUNG geänderte Abfahrtszeit

Einladung an alle Brett'l-Fans: Der FC Thuisbrunn veranstaltet auch 2018 wieder einen Skiausflug!

Dieses Jahr geht es vom 25.-28. Januar 2018 (Donnerstag bis Sonntag) nach Eigen im Ennstal. **Abfahrt ist am 25.01.2018 voraussichtlich ca. 15⁰⁰ Uhr** (wird nochmal bekanntgegeben) beim Gasthaus Seitz in Thuisbrunn. Der Preis je Teilnehmer liegt heuer bei 230,- €p.P.; darin enthalten sind 3 Übernachtungen mit Halbpension im "Puttererseehof" und Busfahrt zum Skigebiet "Hauser Kaibling".

Wir freuen uns über jeden Teilnehmer! Anmeldungen und weitere Infos bei Elvira Groß, Tel. 09197 / 2939804 oder bei Michael Mirsberger, Tel. 09197 / 1281.

Das Skiausflugs-Orga-Team

Die Dorfgemeinschaft Walkersbrunn lädt ein zur Nikolaus Feier 2017

Am Mittwoch, dem 06. Dezember 2017 ab 17³⁰ Uhr

kommt wieder der Nikolaus zum Feuerwehrhaus nach Walkersbrunn. Er wird von den **Skysingers** musikalisch begrüßt. Zur anschließenden Feier in der Fahrzeughalle des Feuerwehrhauses mit heißen und kalten Getränken, Weihnachtsgebäck und Grillbratwürsten, sind Jung und Alt herzlich eingeladen. Wer jemanden durch den Nikolaus beschenken lassen möchte, bringt bitte sein Päckchen mit angebrachten Namen und evtl. einigen Stichpunkten für den Empfänger zu Kerstin Igel (Tel.09192 / 232) oder Siegfried Heid (Tel.09192 / 7674).

Auf zahlreichen Besuch freut sich Die Vorstandschaft

Fränkische-Schweiz-Verein Hiltpoltstein e.V.

Weihnachtsmarkt am 1. Advent

Am **Sonntag, den 3.Dezember**, findet in Hiltpoltstein der traditionelle Weihnachtsmarkt im Schatten der Burg statt.

Eröffnet wird der Markt um 13³⁰ Uhr vom Hiltpoltsteiner Christkind mit der Frauensinggruppe des FSV. Der Posaenorchor erfreut uns ab 16⁰⁰ Uhr mit einem Adventskonzert. Danach kommt der Nikolaus und beschert alle anwesenden Kinder.

Auf dem Markt werden Adventskränze und Gestecke angeboten. Verkauft wird eine Vielzahl in Handarbeit hergestellter Geschenkartikel. Für das leibliche Wohl sorgen Glühwein-, Waffel- und Bratwurststand. Darüber hinaus gibt es leckere, hausgemachte Plätzchen, Marmeladen und Liköre. Es spielt der Drehorgelmann.

Die Grundschule Hiltpoltstein ist mit einem Bastelstand vertreten. Außerdem wird der NEUE Kalender mit alten Aufnahmen aus dem Gemeindeleben vor vielen Jahren verkauft. Im weihnachtlich geschmückten Adventsstübchen können sich die Besucher ausruhen oder aufwärmen. Beendet wird der Weihnachtsmarkt gegen 18⁰⁰ Uhr.

Wir freuen uns über Ihren Besuch! Die Vorstandschaft

Schützengesellschaft 1893 Hiltpoltstein e.V.

Einladung zur Weihnachtsfeier im Gasthaus Goldenes Ross am 09. Dezember 2017 ab 18³⁰ Uhr

Hiermit laden wir alle Schützenschwestern und Schützenbrüder sowie alle Freunde der Schützengesellschaft zu unserer diesjährigen Weihnachtsfeier ganz herzlich ein. Wir beginnen mit einem guten Essen. Außerdem möchten wir unsere langjährigen Mitglieder für ihre 15-, 25-, und 50 jährige Zugehörigkeit zu unserem Verein ansprechend würdigen. Daran anschließend besinnen wir uns bei einer kleinen Adventsfeier auf die kommende Weihnacht und lassen uns dann überraschen wer die Weihnachtsgans oder den besten Preis in der Tombola gewonnen hat. **Am 28.November kann noch geschossen werden.**

Wir freuen uns euch alle in großer Runde begrüßen zu dürfen und verbleiben Eure Schützengesellschaft 1893 Hiltpoltstein e.V.

Dienstplan der Feuerwehren

FFW Gräfenberg				
Gr. MA	Übung	Sonntag,	26.11.2017	8 ⁰⁰ Uhr
FFW Thuisbrunn				
Gr. Maschi.	Übung	Samstag,	25.11.2017	15 ⁰⁰ Uhr
FFW Hiltpoltstein				
Gr. 1-3	Übung	Montag,	27.11.2017	19 ⁰⁰ Uhr
FFW Weißenhohe				
Gr. alle	Übung	Sonntag,	26.11.2017	16 ⁰⁰ Uhr

Fußballprogramm

FC Thuisbrunn	
25.11.17, 15:00 Uhr:	A-Jun. TV 1848 Erlangen II - (SG) SV Ermreuth
SV Hiltpoltstein	
Fr, 24.11. 17:00 Uhr:	HSV D6 - SpVgg Reuth
Sa, 25.11. 14:00 Uhr:	HSV A - ASV Forth
So, 26.11. 12:30 Uhr:	HSV II - SpVgg Muggendorf

Offener Treff für Seniorinnen und Senioren in Weißenhohe

Am **Mittwoch, 29. November 2017, findet ab 13³⁰ Uhr**, in der Jägerstube des Wirtshaus der Klosterbrauerei der nächste „Offene Seniorentreff Weißenhohe“ statt.

Alois Seifert und Werner Podszus sorgen mit musikalischer Unterhaltung für eine Einstimmung auf die bevorstehende Advents- und Weihnachtszeit.

Die Seniorenbeauftragten der Gemeinde Weißenhohe, Traudl Eckert und Reinhard Schuhmann, freuen sich über eine rege Teilnahme.

Auch auswärtige Teilnehmer/-innen sind wie immer willkommen. Ein Fahrdienst könnte im Bedarfsfall organisiert werden.

Weißenoher Advent 2017

Liebe Mitbürger,

die Ortsvereine Weißenhohe und Dorfhaus laden Sie sehr herzlich zu zwei gemeinsamen, stimmungsvollen Adventsabende an folgenden Donnerstagen (Beginn: 18⁰⁰ Uhr) ein:

- **30.11.** Männergesangverein, Freiwillige Feuerwehr und Sportverein Weißenhohe am Feuerwehrhaus/Rathaus Weißenhohe
- **14.12.** Freiwillige Feuerwehr Dorfhaus, Soldatenkameradschaft, Schützengruppe und HTV Weißenhohe am Gemeinschaftshaus Dorfhaus

Für Essen und Getränke sowie ein Rahmenprogramm sorgen die Veranstalter. Etwaige Spenden werden einem gemeinnützigem Zweck in unserer Gemeinde zugeführt.

Auf Ihr Kommen freuen sich die Ortsvereine Weißenhohe

Weihnachtsfeier des MGV Weißenhohe

Wir laden alle aktiven und nicht aktiven Sänger und Mitglieder des MGV Weißenhohe, Familienangehörige und Kinder zu unserer traditionellen Weihnachtsfeier am **Samstag, den 09. Dezember 2017 um 19³⁰ Uhr im Vereinsheim der SpVgg Weißenhohe** sehr herzlich ein. Wir würden uns freuen, wenn Ihr unser Programm mit Advents- und Weihnachtsliedern, umrahmt von musikalischen Einlagen, begleitet und Euch auf die Advents- und Weihnachtszeit einstimmen lasst.

Auf Euer Kommen freut sich der Männergesangverein Weißenhohe.
Die Vorstandschaft

Sport

Hiltpoltsteiner SV

Tischtennis

Do, 23.11. 20⁰⁰ Uhr: SpVgg Heroldsbach/Thum IV - **HSV II**
Mo, 27.11. 20⁰⁰ Uhr: **HSV II** - DJK Weingarts III

• • • **IMPRESSUM** • • •

Herausgeber: Verwaltungsgemeinschaft Gräfenberg
Verantwortlich für den Inhalt, amtlicher Teil: Ernst Steinlein
Verantwortlich für den Inhalt, Anzeigen-Teil: DESTYNY Service, Fr. Carina Mößner; Tel. 09192 / 9916-90, Fax 09192 / 9916-91
Gestaltung: DESTYNY Service, info@destyny.de
Kontakt: Telefon 09192 / 7090, Fax 09192 / 70975, E-Mail amtsblatt@graefenberg.de
Redaktionsschluss: jeweils Freitag, 11⁰⁰ Uhr
Druck: SchmittDruck Medienproduktion, Hutweide 2, 91077 Großenbuch

Nachdruck - auch in Teilen - nur mit ausdrücklicher Genehmigung der Redaktion!
Irrtümer und Druckfehler vorbehalten.

Der Herausgeber behält sich vor, Bekanntmachungen und Artikel zu kürzen.